

Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Gefahrenabwehr

Möglichkeiten für eine Kommune, den Brandschutz und die
Technische Hilfe gemeinsam mit einer hauptberuflichen
Werkfeuerwehr sicherzustellen

Facharbeit

gemäß § 21 VAP2.2-Feu NRW

im Rahmen der Qualifizierung zum Erreichen von
Beförderungsmöglichkeiten für Ämter der Laufbahngruppe 2,
zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Feuerwehr

Brandoberamtsrat Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Axel Gäfke
Berufsfeuerwehr Hannover

Kiel, Dezember 2020

Aufgabenstellung

Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Gefahrenabwehr

Welche Möglichkeiten bieten sich für eine Kommune, den Brandschutz und die Technische Hilfe gemeinsam mit einer hauptberuflichen Werkfeuerwehr sicherzustellen?

Welche rechtlichen Bedingungen sind dabei zu berücksichtigen?

Erstellen Sie eine Übersicht, auf welchen Gebieten die Zusammenarbeit lohnenswert erscheint.

Geben Sie eine Einschätzung ab, wie die Kostenverteilung gestaltet werden könnte und führen Sie eine umfassende Bewertung durch.

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, Axel Gäfke, die vorliegende Arbeit selbstständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von mir angegebenen Quellen angefertigt zu haben. Alle aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche gekennzeichnet.

Die Arbeit wurde noch keiner Prüfungsbehörde in gleicher oder ähnlicher Form vorgelegt.

Kiel, 15.12.2020

.....

Axel Gäfke

Gender-Hinweis, sprachliche Gleichstellung

In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist. Alle personenbezogenen Bezeichnungen dieser Facharbeit sind demzufolge geschlechtsneutral zu verstehen.

Kurzfassung

Die deutschen Feuerwehren sind eine Kombination aus Hauptamtlichkeit und Ehrenamtlichkeit, lassen sich aber auch unterscheiden nach öffentlicher und nichtöffentlicher Gefahrenabwehr. Der Rückgang bei der Anzahl der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Mitglieder verstärkt den Trend zur Zusammenarbeit zwischen Kommunen als den Trägern der Feuerwehr und hauptberuflichen Werkfeuerwehren an den Orten, wo diese verfügbar sind. Synergieeffekte, rechtliche Vorgaben sowie die praktische Umsetzbarkeit sind auch unter Beachtung Erfahrungen Dritter aus der Vergangenheit im Einzelfall zu beurteilen und gegeneinander abzuwägen.

Die vorliegende Facharbeit beleuchtet die Möglichkeiten der öffentlichen Feuerwehren, in Zusammenarbeit mit hauptberuflichen Werkfeuerwehren die Aufgaben des Brandschutzes und der technischen Hilfe auf dem Gemeindegebiet sicherzustellen. Die Bandbreite der Kooperationsformen ist bereits zum aktuellen Zeitpunkt weit gefächert und spiegelt die Vielfalt der kommunalen Besonderheiten auf der einen Seite und der Heterogenität der Wirtschaftsunternehmen auf der anderen Seite wider. Die Untersuchung erfasst auch unterstützenden Funktionen, vor allem Logistik sowie Aus- und Fortbildung.

Zunehmender Fachkräftemangel, demografische und gesellschaftliche Entwicklungen und nicht zuletzt finanzielle Aspekte sind die wesentlichen Antreiber und Gründe für beide Seiten, Kooperationen einzugehen. Sie helfen den Kommunen bei der Sicherstellung ihres gesetzlichen Auftrags durch die Nutzung vorhandener Ressourcen Dritter und fördern u.a. die öffentliche Wahrnehmung der Unternehmen und steigern die Attraktivität der Werkfeuerwehr als Arbeitgeber. Maßstab ist die gegenseitige Verlässlichkeit auch und gerade auf lange Sicht: Vor allem ist dies für die Gemeinden wichtig, um nicht unvermittelt ausgelagerte Pflichtaufgaben wieder kurzfristig selbst übernehmen zu müssen. Echte Kooperationen auf Augenhöhe werden als Win-Win-Situationen und verstärkte Option für die Zukunft betrachtet.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	VII
Tabellenverzeichnis.....	IX
1 Einführung	1
2 Grundlagen und Rahmenbedingungen.....	2
2.1 Öffentliche und nichtöffentliche Feuerwehren in Deutschland	2
2.2 Freiwillige, Berufs- und Werkfeuerwehren im Überblick.....	2
3 Vorhandene Kooperationen	3
3.1 Feuerwehr Worms und WF Röhm	4
3.2 Feuerwehr Kaiserslautern und WF Opel.....	4
3.3 Feuerwehr Ingelheim und WF Boehringer Ingelheim.....	5
3.4 Flughafenfeuerwehr Hannover und Stadt Langenhagen	5
3.5 Stadt Schweinfurt und 3 Werkfeuerwehren.....	6
3.6 Feuerwehr Brunsbüttel und WF Covestro.....	6
3.7 Messkonzept Südhessen.....	7
3.8 Feuerwehr Darmstadt und WF Merck KGaA	8
3.9 Feuerwehr Frankfurt/M. und WF Fraport und WF Infraserb	8
4 Rechtliche Bedingungen.....	9
4.1 Allgemeine rechtliche Grundlagen, Verwaltungsrecht.....	9
4.2 Feuerwehr-, Brand- und Katastrophenschutzgesetze der Länder	12
4.3 Wettbewerbsrecht und Compliance	14
4.4 Unfallversicherung	15
4.5 Weitere Rechtsbereiche.....	16
5 Möglichkeiten der Zusammenarbeit.....	16
5.1 Übersicht der Möglichkeiten.....	16
5.2 Möglichkeiten der Kostenverteilung	20
6 Fazit und abschließende Bewertung.....	21
Literaturverzeichnis	X
Danksagung	X
Anhang.....	XI

Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
AB	Abrollbehälter
ABC	atomar, biologisch, chemisch
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BMA	Brandmeldeanlage
BF	Berufsfeuerwehr
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BrSchG	Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
Dekon	Dekontamination
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FF	Freiwillige Feuerwehr
GABC	Gefahrstoff atomar, biologisch, chemisch
GABC-MZt	Gefahrstoff-ABC-Messzentrale
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz
HE	Hessen
ICAO	International Civil Aviation Association
KatS	Katastrophenschutz
LBKG	Brand- und Katastrophenschutzgesetz Rheinland-Pfalz
LZ-G	Löschzug Gefahrgut
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen

NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖRV	Öffentlich-rechtlicher Vertrag
RP	Regierungspräsidium
ST	Sachsen-Anhalt
TGM/TMB	Teleskopgelenkmast/Teleskopmastbühne
TH	Technische Hilfeleistung
VB	Vorbeugender Brandschutz
WF	Werkfeuerwehr

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Mitgliederzahlen und Anzahl der Feuerwehren jeweils zum 31.12.3

Tabelle 2: Rechtliche Regelungen zum Einsatz einer Werkfeuerwehr außerhalb des Werkes („auswärtiger Einsatz“) und zur Übertragung von Aufgaben auf eine Werkfeuerwehr 13

1 Einführung

Der Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sind in Deutschland in allen Ländern den Kommunen als Pflichtaufgabe zugewiesen. Diese haben dafür nach Maßgabe ihrer Brandschutz- und Feuerwehrgesetze ausreichend leistungsfähige Feuerwehren aufzustellen, zu unterhalten, auszubilden und einzusetzen. Diese gemeindlichen Feuerwehren sind die öffentlichen Feuerwehren und stellen die öffentliche Gefahrenabwehr auf den Gebieten des Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Sinne der Aufgabenstellung dieser Facharbeit dar.

Daneben bilden die betrieblichen Feuerwehren, vor allem als anerkannte Werkfeuerwehr (WF), als Bestandteil der nichtöffentlichen Gefahrenabwehr eine zweite Säule des deutschen Brandschutzwesens. Sie werden von Wirtschaftsunternehmen auf freiwilliger Basis oder auf Anordnung der jeweiligen Aufsichtsbehörde eingerichtet, um besonderen Gefahren, die vom Betrieb ausgehen, wirkungsvoll und frühzeitig begegnen zu können. Sie können mit haupt- und nebenberuflichem Personal agieren.

Eine Sonderrolle kommt den Bundeswehr-Feuerwehren zu. Diese lassen sich nicht ohne Weiteres in das Unterscheidungsschema der öffentlichen und nichtöffentlichen Gefahrenabwehr einordnen, da sie weder eine gemeindliche noch eine privatwirtschaftliche Einrichtung sind.

Diese Facharbeit untersucht und bewertet Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen kommunalen und hauptberuflichen Werkfeuerwehren. Dazu werden zunächst bereits bestehende Kooperationen betrachtet und im Anschluss relevante rechtliche Aspekte behandelt. Auf dieser Grundlage erfolgen eine Übersicht und Bewertung über die möglichen Felder einer Zusammenarbeit einschließlich des Aspekts der Verteilung von Kosten und Aufwand.

Unberücksichtigt bleiben private Sicherheitsdienstleister, die unabhängig von der Bindung an einen konkreten Betriebs- oder Werksstandort einer Kommune die Dienstleistung „Abwehrender Brandschutz“ anbieten könnten. Dies grenzt sich als Form der Privatisierung vom Kooperationsgedanken ab und wurde bereits 2017 in einer Facharbeit behandelt. [1]

2 Grundlagen und Rahmenbedingungen

Im Folgenden sollen zunächst die Merkmale und Unterschiede der öffentlichen und der nichtöffentlichen Gefahrenabwehr erläutert werden, da sie die Grundlage für diese Ausarbeitung bilden. Dabei wird auch auf den Sonderfall der Bundeswehr-Feuerwehr eingegangen.

2.1 Öffentliche und nichtöffentliche Feuerwehren in Deutschland

Das Feuerwehrwesen in Deutschland kann unter mehreren Gesichtspunkten unterschieden werden. Neben Hauptamtlichkeit und Neben- oder Ehrenamtlichkeit ist ein wesentliches Merkmal die Trägerschaft.

Der Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen fallen nach Art. 30 und 70 (1) GG in den Zuständigkeitsbereich der Länder und sind dort den Kommunen als Pflichtaufgabe zugewiesen. Diese haben dafür nach Maßgabe der jeweiligen Brandschutz- und Feuerwehrgesetze ausreichend leistungsfähige Feuerwehren aufzustellen, zu unterhalten, auszubilden und einzusetzen. Je nach Größe, Struktur und Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde existieren daher Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren als öffentliche Feuerwehren, oftmals auch in Kombination oder als Mischform. Diese gemeindlichen Feuerwehren sind die öffentlichen Feuerwehren und bilden die öffentliche Gefahrenabwehr auf den Gebieten des Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Sinne der Aufgabenstellung dieser Facharbeit. Insbesondere die anerkannten hauptberuflichen Werkfeuerwehren als betriebliche Feuerwehren bilden daneben eine zweite Säule des deutschen Brandschutzwesens. Der Privatwirtschaft zugehörig sind sie der wesentliche Bestandteil der nichtöffentlichen Gefahrenabwehr.

Einen Sonderfall in der Betrachtung bilden die Bundeswehr-Feuerwehren. Basierend auf einem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1996 (Az. 1 C 33/94 vom 10.12.1996) richtet die Bundeswehr eine eigene Bundeswehr-Feuerwehr ein, sobald militärspezifische Gefahren abzuwehren sind, die per se eine Abweichung von der grundsätzlichen Zuständigkeit der nach Landesrecht vorgesehenen Feuerwehr gebieten. Dies sind der militärische Geheimschutz, die Durchführung des militärischen Auftrages und/oder ein spezielles militärisches Gefahrenpotenzial. Die Bundeswehr-Feuerwehren sind somit weder gemeindliche Feuerwehren und in diesem Sinne öffentliche Feuerwehren, noch sind sie Einrichtungen von Wirtschaftsunternehmen, also nichtöffentliche Feuerwehren. Als Teil der Bundeswehr sind sie zudem der Aufsicht der Kommunen und Landesbehörden entzogen. Im Sinne dieser Facharbeit werden die Bundeswehr-Feuerwehren daher weder als Teil der öffentlichen noch der nichtöffentlichen Gefahrenabwehr eingestuft und daher auch nicht betrachtet.[2]

2.2 Freiwillige, Berufs- und Werkfeuerwehren im Überblick

Das Rückgrat des deutschen Feuerwehrwesens insgesamt betrachtet bilden unbestritten die Freiwilligen Feuerwehren (FF). Laut aktuell verfügbarer und öffentlicher Statistik des Deutschen Feuerwehrverbandes [3] hat sich die Anzahl der

Freiwilligen Feuerwehren im Zeitraum von 2000 bis 2017 bundesweit um 2318 verringert, der Mitgliederbestand um 75.723. Die Zahl der Mitglieder pro Feuerwehr ist dagegen im rechnerischen Mittel leicht gestiegen, was den Schluss zulässt, dass sich der geringere Mitgliederbestand zunehmend auf größere Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr konzentriert und die flächenmäßige Abdeckung mit Feuerwehren abnimmt. Dadurch steigt die Bedeutung alternativer Lösungen, um entstandene Lücken in der flächenmäßigen Versorgung und/oder der personellen Ausstattung ggf. auszugleichen. Das Problem des Rückgangs der Mitgliederzahlen bis zum Jahr 2031 und der Folge, dass regional erforderliche Mindeststärken bei Freiwilligen Feuerwehren nicht mehr erreicht werden können und somit eine Gefährdung von Brand- und Katastrophenschutz zu besorgen ist, wurde bereits in der Zusammenfassung der Masterarbeit von Annette Franzke „Zukunft der Freiwilligen Feuerwehr Bayerns im demographischen Wandel“ 2013 eindeutig festgestellt [4].

Im selben Zeitraum (2000-2017) hat sich der Personalbestand der Berufsfeuerwehren (BF) von 26.020 auf 32.597 kontinuierlich erhöht, ihre Anzahl stieg von 99 auf 105. Die Gründung einer BF ist nicht gleichbedeutend mit der Schließung einer FF, eine gegenseitige Abhängigkeit der Entwicklungen wird also nicht unterstellt. Gleichwohl zeigen die Zahlen insgesamt eine gestiegene Bedeutung des Hauptamts. Die Anzahl der Werkfeuerwehren (WF) hat sich von 2000 bis 2017 von 806 auf 770 verringert, jedoch bei einem Zuwachs des Personals von 30.753 auf 34.931. Der personelle Zuwachs über alle Werkfeuerwehren bei gleichzeitig gestiegener durchschnittlicher Personalstärke lässt auf eine gestiegene Bedeutung der Werkfeuerwehren für ihre Betriebe schließen. Die nachfolgende Tabelle 1 fasst die Zahlen zusammen, konzentriert sich aber wegen der besseren Übersichtlichkeit und um den Fokus auf die langfristige Entwicklung zu legen, auf die Darstellung der Jahre 2000 und 2017. Die Werte für die Jahre 2010, 2015 und 2016 lassen sich der oben zitierten offiziellen DFV-Statistik [3] entnehmen.

Tabelle 1: Mitgliederzahlen und Anzahl der Feuerwehren jeweils zum 31.12.
Quelle/Datenbasis: Deutscher Feuerwehrverband e.V., DFV-Statistik

	2000	2017	Veränderung
FF Mitglieder	1.069.765	994.042	-75.723
FF Anzahl	24.664	22.346	-2318
Mitglieder je FF	43,4	44,5	+1,1
BF Mitglieder	26.020	32.597	+6.577
BF Anzahl	99	105	+6
Mitglieder je BF	262,8	310,4	+47,6
WF Mitglieder	30.753	34.931	+4.178
WF Anzahl	806	770	-36
Mitglieder je WF	38,2	45,4	+7,2

3 Vorhandene Kooperationen

Zur Beurteilung, auf welchen Gebieten eine Zusammenarbeit lohnenswert erscheint, soll zunächst anhand der nachfolgenden Beispiele zu bereits vorhandenen oder

konkret geplanten Kooperationen ein möglichst breiter Überblick über die aktuelle Situation gegeben werden. Hierzu erfolgten eine Reihe von ausführlichen persönlichen und telefonischen Befragungen. Zu den Gesprächen wurden ausführliche Vermerke gefertigt. Sie enthalten teils vertrauliche Informationen und werden daher nicht als Anhang beigefügt¹, nachfolgend dargestellt werden die komprimierten Ergebnisse.

3.1 Feuerwehr Worms und WF Röhlm

Gemeinsam mit einer benachbarten FF gewährleistet die WF Röhlm durch Stellung eines Fahrzeugs mit Fähigkeiten zur Brandbekämpfung und Technischen Hilfeleistung mit einer Truppbesatzung (1/2) die Einsatzbereitschaft von insgesamt einer Staffel (1/5) innerhalb einer Einsatzgrundzeit von 8 Minuten² in einem abgelegenen Stadtteil, in dem sich die FF aufgelöst hat. Hierüber wurde zum 01.03.2018 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Die BF wird initial mitalarmiert und entscheidet vor Ort unmittelbar über eine Herauslösung der WF. Wird dies nicht zeitnah möglich sein, wird sofort dienstfreies Personal der WF alarmiert. Das Fahrzeug selbst ist im Werk nicht für den Einsatz im ersten Abmarsch vorgesehen. Die unbefristete Kooperation ist nicht auf Dauer angelegt, die Stadt Worms plant für die BF eine zusätzliche Wache, bis dahin spart sie die kompletten Sach- und Personalkosten einer Staffelmache. Die WF berechnet jeden Einsatz unabhängig von Art und Dauer mit einer Pauschale, die sich an der Gebührensatzung der Stadt orientiert. [5]

3.2 Feuerwehr Kaiserslautern und WF Opel

Weil sie die Einsatzgrundzeit von 8 min in einem neuen Wohngebiet wegen einer fehlenden FF gar nicht und in einem neuen Industriegebiet nur tagsüber einhalten kann, hat die Stadt Kaiserslautern zum 01.10.2019 einen auf zunächst 5 Jahre angelegten öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der WF Opel Automotive GmbH geschlossen. Bei Einsätzen in diesem Gebieten wird die WF initial mitalarmiert und rückt in Staffelmstärke (1/5), das entspricht ihrer vollen Stärke, aus. Die BF fährt ihrerseits mit einer Staffel ins Werk zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes, zeitgleich aber auch die Einsatzstelle an und übernimmt dort die Einsatzleitung, um dem Einheitsführer der WF ein Einrücken ins Werk zu ermöglichen. Bis zu dessen Rückkehr stellt das Werk den BF-Kräften eine entsprechend kompetente Person mit Schaltbefugnis und Ortskenntnis an die Seite. WF und BF haben ihre Fahrzeugausstattungen entsprechend der neuen Aufgaben ergänzt. Die WF-Angehörigen wurden durch die BF insbesondere für das Öffnen von Türen geschult und sind auch zum Betreten von Wohnungen befugt. Die Stadt beteiligt sich pauschal an den Kosten von Opel für die Werkfeuerwehr. Die Befristung des Vertrages resultiert aus einer geplanten wesentlichen Erweiterung des Werkes, es werden aber Möglichkeiten einer Verlängerung geprüft, geplant ist auch ein gegenseitiger Personalaustausch ab 2021. [6]

¹ Die Vermerke werden der Prüfungskommission separat zugänglich gemacht.

² Zeit zwischen der Alarmierung und dem Einleiten einer ersten wirksamen Hilfe nach §1 FwVO Rheinland-Pfalz

3.3 Feuerwehr Ingelheim und WF Boehringer Ingelheim

In der Stadt Ingelheim am Rhein unterstützt die WF der Fa. Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG nach eigenen Angaben die öffentliche Feuerwehr u. a. durch die gemeinsame Nutzung von Spezialausrüstung z.B. bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen und Gütern [7] im Rahmen der überörtlichen Hilfe auch außerhalb ihrer Werksgrenzen [8]. Die Unterstützung bezieht sich jedoch schwerpunktmäßig auf die Entsendung eines Teleskopgelenkmasts TM 37 als Hubrettungsfahrzeug ins Stadtgebiet. Für die FF war es somit bisher nicht erforderlich, ein eigenes Hubrettungsfahrzeug zu beschaffen. Des Weiteren bestehen im Bereich der ABC-Gefahrenabwehr und der Technischen Hilfeleistung mit der WF zum Teil umfassende Vereinbarungen zur gegenseitigen Unterstützung mit Mannschaft und Gerät im Einsatzfall. Die Zusammenarbeit wird komplettiert durch umfangreiche gemeinsame Ausbildungen auf Ortsebene. [9] Auf Kreisebene erfolgt zudem eine Zusammenarbeit bei Atemschutz-, Maschinisten- und Truppführer-Lehrgängen. Die Stadt Ingelheim profitiert laut WF zusätzlich von der Gestellung eines personalreduzierten Löschfahrzeugs mit dem Sicherheitstrupp. Von den beiden Teleskopmastfahrzeugen wird i. d. R. nur das kleinere entsandt. Die WF gewinnt ihrerseits durch eine erheblich größere Einsatzerfahrung und eine breitere und gut vernetzte Ausbildung, insgesamt aber auch durch die intensive und offene gegenseitige Unterstützung sowie einen erheblichen Effekt auf die Motivation. [10]

3.4 Flughafenfeuerwehr Hannover und Stadt Langenhagen

Kernaufgabe der 90-köpfigen Flughafenfeuerwehr ist der Flugzeugbrandschutz. Als anerkannte Werkfeuerwehr ist sie aber auch zuständig u. a. für den Gebäudebrandschutz und den vorbeugenden Brandschutz [11]. Das Gelände des Flughafens umfasst eine Fläche von rund 1000 ha, von denen aber nur 570 ha zum Betriebsgelände gehören und umzäunter Sicherheitsbereich sind [12]. Auf Grundlage des Luftverkehrsrechts muss der Flughafen eine sog. Flughafenbenutzungsordnung [13] aufstellen, die u. a. Sicherheitsaspekte für das gesamte Gelände mit allen darauf errichteten Gebäuden umfasst, auch außerhalb des Sicherheitsbereichs mit z. B. zwei Hotels, dem Fracht- und Logistikbereich und dem Tower der Deutschen Flugsicherung [14] sowie zukünftig das in der Planung befindliche Großprojekt „Bürostadt Sky City“ [15]. In Bezug auf alle diese Gebäude wird der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt Langenhagen angestrebt. Ziel ist es, in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Kommune sich überschneidende Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr, die sich aus dem Landesrecht und dem Luftverkehrsrecht ergeben, einheitlich zu regeln. So sollen analog zu allen Telefonen auch alle Brandmeldeanlagen (BMA) auf dem Gesamtgelände des Flughafens, die also in den Geltungsbereich der Flughafenbenutzungsordnung fallen, nur noch bei der Flughafenfeuerwehr aufgeschaltet werden. Neben der Vereinheitlichung der Verfahren bedeutet die Zuständigkeitsverlagerung auf die Flughafenfeuerwehr auch eine Verkürzung der Eingreifzeiten bei den Objekten mit BMA.

3.5 Stadt Schweinfurt und 3 Werkfeuerwehren

In der Stadt Schweinfurt existieren neben der Freiwilligen Feuerwehr, zu der auch 50 Beamte der hauptamtlichen Wache gehören, vier Werkfeuerwehren. Zwischen den drei Firmen SFK GmbH, Schaeffler Technologies AG & Co. KG und ZF Friedrichshafen AG (dort ist die Firma Securitas Fire Control + Service seit 1994 mit der Wahrnehmung der Aufgaben der WF beauftragt), die über hauptberufliches WF-Personal verfügen, und der FF gibt es eine Kooperation. Ursprüngliche Intention dabei war die als nicht befriedigend angesehene Stärke der FF gewesen. Im Rahmen der Zusammenarbeit erfolgte u. a. eine gemeinsame Beschaffung eines Abrollbehälters Lüfter (AB-Lüfter). Das Gerät steht bei der öffentlichen Feuerwehr und wird von ihr auch betrieben. Zudem haben die drei Werke das städtische Sicherheitstrupp-Konzept übernommen und auch die gleiche Ausrüstung beschafft. Hier wurden Redundanzen bei Ausrüstung, Ausbildung und Einsatz geschaffen. Des Weiteren kooperieren die Unternehmen eng mit der FF im Bereich der modularen Truppausbildung bzw. der Ausbildung von Atemschutzgeräteträgern, Maschinisten und in der Absturzsicherung. Die Zusammenarbeit beruht auf Gegenseitigkeit, daher werden von allen Beteiligten auch keine Kosten berechnet. Gleichwohl wird das Ziel verfolgt, die kommunalen Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen, weswegen der ursprüngliche größere Kooperationsumfang reduziert und im Gegenzug hauptamtliches Personal aufgestockt wurde. Die drei WF werden daher nicht im 1. Abmarsch eingebunden, sondern ggf. als Unterstützung nachalarmiert. [16]

3.6 Feuerwehr Brunsbüttel und WF Covestro

In dem südlich des Nord-Ostsee-Kanals gelegenen 1100-Einwohner-Stadtteil Brunsbüttel-Süd kann die dortige Löschgruppe Süd der FF Brunsbüttel, bestehend aus ehren- und hauptamtlichen Kräften, ohne Ergänzung durch die auf der anderen Kanalseite befindlichen Ortswehren innerhalb der in Schleswig-Holstein geltenden 10-Minuten-Frist ab Eingang des Notrufs³ keine Gruppe stellen und auch das AGBF-Schutzziel von 16 Funktionen in 13 Minuten ab Alarmierung [17] nicht einhalten. Die vorrangige Aufgabe der hauptamtlichen Kräfte der FF besteht in der Sicherstellung einer 24-stündigen Einsatzbereitschaft mit täglich vier Einsatzfunktionen (1/3), der Alarmsicherheit in der Schiffsbrandbekämpfung, den vertraglich übertragenen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes in Industrie- und Hafenanlagen und der Schleusenanlagen und den damit verbundenen erweiterten einsatzvorbereitenden Maßnahmen [18]. Bei bestimmten Stichworten unterstützt die WF Covestro ereignisbezogen mit einem Löschfahrzeug in der Stärke 1/2 und einem Hubrettungsfahrzeug (Teleskopmastbühne TMB) in der Stärke 1/1. Die sich so ergebende Gesamtstärke von einer Gruppe (1/8) wird durch weitere 8 Einsatzkräfte aus der Stadt, die innerhalb von weiteren 5 Minuten vor Ort sein sollen, ergänzt. Bei absehbarer Einsatzdauer von 60 Minuten oder mehr wird Freischicht-Personal zur Nachbesetzung im Werk alarmiert, um dort Redundanz-Fahrzeuge zu besetzen. Wird das Teleskopmastfahrzeug in den Kreis alarmiert erfolgt dagegen eine sofortige Nachalarmierung von Freischicht-Personal, außerdem wird automatisch die Drehleiter

³ Siehe Organisationserlass Feuerwehren (OrgFw)“ vom 07.07.2009, Aktenzeichen: IV 333 166.035.0 (Amtsbl. Schleswig-Holstein 2009, 700), dortiger Abschnitt 2.2.1.

der FF Brunsbüttel in die AAO des Werkes eingebunden und initial mitalarmiert. Weiterhin wird die WF auch auf weiteren Feldern zusätzlich zu ihrem originären Auftrag tätig: TUIS-Einstätze Stufe 3, Unterstützung für Hubschraubereinsätze des Havariekommandos bei Nutzung des Landeplatzes im Werk, landseitige Unterstützung für die FF bei Schiffsbränden in den Häfen, Stellung der technischen Reserve der FF-Drehleiter bei deren Ausfall durch Mitalarmierung der TMB sowie außerhalb des TUIS-Verbundes eine Fachberatung Strahlenschutz und Chemie für die Löschzüge Gefahrgut (LZ-G) der Kreise Steinburg und Dithmarschen, auf deren Gebiet das Werk liegt, einschließlich Labornutzung. Die Unterstützungen seitens Covestro und der WF erfolgen stets ohne Berechnung. [19] In allen Fällen wird die positive Bewertung der Zusammenarbeit durch die WF auch von der FF geteilt, u. a. würden im Werk auch gemeinsame Trupps gestellt [20].

Als Besonderheit ist der Unfallversicherungsschutz zu werten: die Hanseatische Feuerwehrunfallkasse Nord (HFUK) ist anstelle der Berufsgenossenschaft der WF-Leute für deren Unfallversicherungsschutz bei Einsätzen außerhalb des Werksgebietes zuständig [21]. Die Einbindung der WF erfolgt auf Basis des § 17 (7) Brandschutzgesetz (BrSchG) Schleswig-Holstein, wonach sie auswärtige Hilfe zu leisten hat, soweit als zwingende Voraussetzung der Schutz des eigenen Einsatzbereichs gesichert ist. Mangels Rechtsgrundlage wurde auch keine schriftliche Vereinbarung geschlossen, insbesondere kein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Denn aus Sicht des Landes haben die Gemeinden gem. § 1 BrSchG als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe den Brandschutz und die Technische Hilfe in ihrem Gebiet selbst vollumfänglich sicherzustellen, eine WF ist keine öffentliche Feuerwehr und kann demzufolge auch nicht Teil der ausreichend leistungsfähigen gemeindlichen (also öffentlichen) Feuerwehr sein. Eine Einbindung der WF in die AAO sei jedoch unschädlich. [22]

3.7 Messkonzept Südhessen

Bei dem Messkonzept Südhessen [23] handelt es sich um eine Kooperation von aktuell zehn Landkreisen und kreisfreien Städten in der Region Südhessen und der Fa. Merck KGaA mit dem Ziel, bei Einsätzen mit Gefahrstoffen durch eine einheitliche Aus-, Fort- und Weiterbildung ein einheitliches Vorgehen und Anwenden der Mess- und Gerätetechnik zu erreichen. Ursprünglich vom Merck-Werk Gernsheim ausgehend, wo es auch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gab, wurde dieses Modell inhaltlich später auf weitere Kreise übertragen [24]. Merck hat sich stark engagiert durch die Einbringung von Know-how im Messwesen, in der Ausbildung, in der Beschaffung von Ausrüstung und dem Stellen von Personal [25]. Es wurde ein Raster mit nummerierten Messpunkten definiert, die messtechnisch günstig gelegen und gleichzeitig gut mit Fahrzeugen erreichbar sind. 2007 waren dann die Kreise Groß-Gerau und Darmstadt-Dieburg sowie die Stadt Darmstadt mit Merck übereingekommen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Betrieb zweier redundanten GABC-Messzentralen an den Standorten Gernsheim und Darmstadt zu schließen [26]. 2011 beginnend musste sich Merck nach einer internen Organisationsüberprüfung aus der Kooperation de facto zurückziehen, und die Verantwortung für die Ausbildung und die Anwendung des erworbenen Wissens ist mittlerweile vollständig auf die öffentlichen Feuerwehren übergegangen. Sie gilt dennoch als Erfolg und die Messkonzeption Südhessen würde

es ohne das anerkannte Engagement des Unternehmens und seiner Werkfeuerwehr heute so nicht geben. [27] Auch die GABC-Messzentralen werden der Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt nach Schaffung der baulichen Voraussetzungen zukünftig jeweils selbst betreiben. Für den Landkreis Darmstadt Dieburg ist die Beendigung des Vertrages und Übernahme der Aufgabe der Messzentrale im Laufe des Jahres 2021 geplant [28]. Tenor aus den Gesprächen: derartige Kooperationen sind für die öffentliche Hand gewinnbringend, aber auch nicht unproblematisch, da man sich trotz eigenem hoheitlichem Auftrag in Abhängigkeiten begibt.

3.8 Feuerwehr Darmstadt und WF Merck KGaA

Die Stadt Darmstadt und die WF Merck kooperieren auch bilateral, u. a. beim o. g. Betrieb einer gemeinsamen Messzentrale. Mit Inbetriebnahme einer neuen Feuerwache der BF Darmstadt wird diese Kooperation jedoch enden. Neben der Unabhängigkeit und Eigenständigkeit sind u. a. auch feuerwehrtaktische Einschränkungen die Gründe dafür, dass sich beide Seiten zunehmend vor Probleme gestellt sehen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Seitens der Fa. Merck wurde in Folge der Organisationsuntersuchung von 2011 zudem die Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Schlauchwäsche gekündigt. Die deswegen für die Stadt erforderliche Ersatzlösung in Form der Beauftragung eines externen Dienstleisters verursacht hohe Kosten. Die neue BF-Wache wird daher wieder eine eigene Schlauchpflege erhalten.

Ein weiteres langfristiges Gemeinschaftsprojekt bildet das Dekontaminationskonzept mit dem Abrollbehälter Dekontamination (AB-Dekon). Der AB wurde von den beiden in der Stadt ansässigen Unternehmen Merck und Evonik gekauft, während die Feuerwehr Darmstadt die Verantwortung für Unterhalt, Betrieb, Ausbildung und Einsatz übernommen hat. Ursprünglich ungeplant zu klären war die Sicherstellung der Finanzierung der notwendigen umfangreichen technischen Anpassung an die neue Trinkwasserverordnung durch die Werkfeuerwehren. Hiervon hing auch die Sicherstellung des Dekon-Konzepts der öffentlichen Feuerwehr ab. Aus WF-Sicht immer noch eine eindeutige Win-Win-Situation [24], schlussfolgert die BF, dass vor allem langfristige Verträge zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Gefahrenabwehr und eine Abhängigkeit von Dritten insbesondere für die Feuerwehr wegen nicht gesicherter Nachhaltigkeit der Strukturen der Unternehmen und möglicher Änderungen der Rechtslage insbesondere bei Spezialthemen problematisch sind und ungeachtet der gegenseitigen Wertschätzung zukünftig kritischer als bisher bewertet werden müssen. Mittelfristige und/oder befristete Kooperationen können dagegen in der Tat für alle Seiten sinnvoll sein. [29]

3.9 Feuerwehr Frankfurt/M. und WF Fraport und WF Infraseriv

Die Feuerwehr der Stadt Frankfurt am Main kooperiert u. a. mit der Flughafenfeuerwehr (WF Fraport). Diese ist für den Flugzeugbrandschutz zuständig und unterliegt den Regelwerken vor allem der ICAO. Als durch das zuständige Regierungspräsidium (RP) angeordnete Werkfeuerwehr übernimmt sie zusätzlich die Aufgaben des Gebäudebrandschutzes auf dem Gelände des Flughafens. Im Rahmen der einsatzbezogenen Unterstützung nach dem Hessischen Brand- und

Katastrophenschutzgesetz (HBKG) wird die WF auch außerhalb des Betriebsgeländes tätig, sofern ihr originärer Auftrag das zulässt, rückt aber bei Eintreffen der öffentlichen Feuerwehr wieder ein. Neben der gesetzlich vorgesehenen Unterstützung im einsatzbedingten Einzelfall existiert seit 2004 eine Kooperationsvereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung, die zuletzt 2018 fortgeschrieben wurde. Die WF unterstützt danach auch außerhalb des Betriebsgeländes, während die öffentliche Feuerwehr bei Luftnotfällen auf dem Flughafen mit tätig wird. Bei allen größeren Einsätzen informieren sich beide Seiten gegenseitig. Bei einer Sicherheitslandung erfolgt nur eine Info an die BF, während bereits bei einem erwarteten Flugunfall, einer Entführung oder einer Bombendrohung seitens der öffentlichen Gefahrenabwehr Kräfte des Brandschutzes und des Rettungsdienstes entsandt werden. Abweichend von der grundsätzlichen Regelung, dass die WF nur für das Flughafengelände zuständig ist, wird sie bei ausgewählten Objekten, die außerhalb des Geländes liegen, aber für den Betrieb des Flughafens eine Relevanz haben, tätig. [30]

Des Weiteren arbeitet die Feuerwehr Frankfurt auch mit der WF Infraseriv Höchst zusammen, auf deren Teleskopmastfahrzeug sie zugreifen kann und deshalb bislang auf die Anschaffung eines eigenen Einsatzmittels dieser Art verzichten konnte, obwohl dieses aus der eigenen Bedarfsplanung so hervorgeht. Hierzu wurde jedoch keine eigene Vereinbarung getroffen. [30]

4 Rechtliche Bedingungen

In diesem Kapitel werden die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für das Tätigwerden der Feuerwehren im eigentlichen Sinne der Gefahrenabwehr dargelegt, darüber hinaus aber auch weitere Rechtsbereiche betrachtet, die bei Kooperationen zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Gefahrenabwehr zu beachten sind.

4.1 Allgemeine rechtliche Grundlagen, Verwaltungsrecht

Wenn sich eine Kommune entschließt, den Brandschutz und die Technische bzw. Allgemeine Hilfe gemeinsam mit einer Werkfeuerwehr sicherzustellen, geht dies einher mit der Übertragung von Aufgaben. Dabei sind mehrere Rechtsbereiche bzw. Rahmenbedingungen zu beachten.

Basierend auf den grundgesetzlichen Regeln zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes und der Länder nach den Artikeln 30 und 70-74 GG existiert in den 16 Ländern jeweils ein eigenes Polizei- und Ordnungsrecht mit Gesetzen zur Gefahrenabwehr. Dazu zählen auch die einzelnen Brandschutz- bzw. Feuerwehrgesetze als Fachgesetze. Diese weisen den Feuerwehren regelmäßig nur sehr eng definierte Aufgaben als Pflichtaufgaben zu. Nur in diesen speziellen Bereichen werden die Feuerwehren eigenständig und direkt tätig. Aus diesem Grund ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Feuerwehren als kommunale Einrichtungen im Rahmen der Gefahrenabwehr hoheitlich tätig werden. [31]

Hoheitliche Aufgaben und Tätigkeiten

Tätigkeiten, die ein öffentliches Gemeinwesen (z. B. die Gemeinde) kraft öffentlichen Rechts zu erfüllen hat, werden als hoheitliche Aufgaben bezeichnet [32]. Zu ihrer

hinreichend genauen Charakterisierung bedarf es neben der Aufgabe selbst (als Zweck) auch der Benennung der zur Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Mittel [33]. Die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten basiert auf Art. 33 (4) GG, der festlegt, dass hoheitliche Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen sind, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Dies wird als Funktionsvorbehalt bezeichnet [34]. Ist die Handlung des Hoheitsträgers nicht auf einen Rechtserfolg, sondern auf einen tatsächlichen Erfolg ausgerichtet, handelt es sich um einen Realakt bzw. schlichtes Verwaltungshandeln. Auch dieses unterliegt dem Funktionsvorbehalt. Zum Eingriff in die Rechte Dritter bedarf es in jedem Fall einer gesetzlichen Ermächtigung. [35]

Beleihung und Verwaltungshelfer

Die Ausübung hoheitlicher Gewalt im Bereich der öffentlichen Sicherheit durch Private anstelle des Hoheitsträgers selbst erfordert grundsätzlich eine Beleihung entweder durch ein Gesetz selbst oder aufgrund eines Gesetzes (BVerwG, Urteil vom 6.8.2010, Az.: 3 C 35.09), da es sich um mittelbare Staatsverwaltung handelt. Eine Übertragung von Regelzuständigkeiten ist nach Art. 33 (4) GG jedoch ausgeschlossen, daher ist nur eine Übertragung spezieller Zuständigkeiten möglich. Der Beliehene tritt dabei selbstständig und in eigenem Namen handelnd auf. [36] Es gibt jedoch keinen Anspruch auf Beleihung, da es dem Staat und seiner Organisationsgewalt obliegt, im Rahmen des Art. 33 GG selbst zu bestimmen, wie und durch wen staatliche Aufgaben erfüllt werden sollen. Dem Demokratie- und Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 GG folgend verbleibt es aber bei der Verantwortung des Staates für die Aufgabenerfüllung. Dies erfordert die Festlegung von Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten, um die staatliche Kontrolle nicht zu verlieren. [37]. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags: *„Werden Privaten Hoheitsaufgaben übertragen, stehen die Beauftragten in einem Aufsichtsverhältnis, kraft dessen die zuständige staatliche Behörde die Rechts- und Fachaufsicht ausübt. Der Staat hat daher insoweit die Gewährleistungs- und Kontrollverantwortung.“* [36]. Eine Beleihung kann oder muss erfolgen durch Gesetz, eine Beleihungsverordnung, durch Verwaltungsakt oder durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. KIEFER führt in diesem Zusammenhang unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus, dass zusätzlich zur Beleihung öffentlich-rechtliche Vereinbarungen getroffen werden können, um die Beleihung vorzubereiten und zu ergänzen, zum Beispiel im Rahmen der Gewährleistungs- bzw. Privatisierungsfolgenverantwortung und zu Fehlerfolgenregelungen. In Bezug auf die Haftung gelten die Regeln nach § 839 BGB (Haftung bei Amtspflichtverletzung) i. V. m. Art. 34 Satz 1 GG. Beliehene, die Hoheitsgewalt ausüben, handeln als Amtswalter in Ausübung eines öffentlichen Amtes. Auch nach der Rechtsprechung des BGH haftet die juristische Person des öffentlichen Rechts, die den Privaten beliehen hat. Dabei besteht die Möglichkeit des Rückgriffs gegen den Beliehenen im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. [37]

Vom Beliehenen abzugrenzen ist der **Verwaltungshelfer**. Beide üben hoheitliche Befugnisse aus. Im Unterschied zu Beliehenen nimmt der Verwaltungshelfer als nicht selbstständig Handelnder Hilfstätigkeiten im Auftrag und nach Weisung einer Behörde bzw. des Hoheitsträgers wahr [36]. Dem Verwaltungshelfer wird also nicht durch einen Hoheitsakt Hoheitsmacht übertragen. Die Wahrnehmung seines Handelns ist aber ähnlich dem der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, insofern verbleiben nicht nur

die die Zuständigkeit, sondern auch die Verantwortung und die Haftung bei der auftraggebenden Behörde [38]. Auch hier gilt die Amtshaftung nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 Satz 1 GG einschließlich der Möglichkeit des Rückgriffs bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Basiert die Tätigkeit des Verwaltungshelfers auf einer (freiwilligen) vertraglichen Vereinbarung, kann es sich um einen öffentlich-rechtlichen oder um einen privatrechtlichen Vertrag handeln [39]. Der Verwaltungshelfer darf in öffentlich-rechtlichen Handlungszusammenhängen ohne gesetzliche Ermächtigung auf vertraglicher Grundlage nur eingesetzt werden, wenn und soweit die Tätigkeit namens bzw. nach Auftrag und Weisung des Hoheitsträgers erfolgt, die Tätigkeit keine Entscheidungsgewalt erfordert, die Tätigkeit nach Inhalt, Art und Umfang kein substanzielles Gewicht hat (wobei es nicht auf die Dauer ankommt), die Tätigkeit vorher durch den Hoheitsträger mittels einer Anweisung präzise und verbindlich festlegt wurde und dieser auch die Beachtung kontrolliert und sich ggf. Eingriffsmöglichkeiten vorbehält, sowie die Tätigkeit und deren Erfolg durch den Hoheitsträger effektiv gesteuert und kontrolliert wird; Steuerung und Kontrolle beziehen sich dabei u. a. auf seine Tätigkeit [38].

Im Vergleich ist die Beleihung auf eine Dauerhaftigkeit und Regelmäßigkeit hin ausgerichtet, der Einsatz von Verwaltungshelfern dagegen auch nur anlassbezogen nach Einzelfallprüfung möglich. Beide können u. a. durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet werden. In jedem Fall muss der Staat eine übertragene Aufgabe wieder selbst wahrnehmen können, wenn der Private dazu nicht mehr in der Lage ist. Sofern ein Vertrag geschlossen werden soll, ist deswegen die Aufnahme von Konventionalstrafen zu prüfen. Für den Staat bedeutet dies auch eine Erweiterung der Gewährleistungsverantwortung um eine Auffangverantwortung. [1]

Öffentlich-rechtliche Verträge

Die Legaldefinition für den öffentlich-rechtlichen Vertrag findet sich in § 54 VwVfG. Danach kann öffentlich-rechtliches Handeln auch dadurch erfolgen, das Rechtsverhältnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden. Auch für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen nötig. Nach § 62 VwVfG finden daher ergänzend auch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. In Abgrenzung zum privatrechtlichen Vertrag ist der entscheidende Unterschied die öffentlich-rechtliche Natur des Vertragsgegenstands, sodass der Vertrag inhaltlich dem öffentlichen Recht zuzurechnen ist. [40] Aus den §§ 55 ff VwVfG ergibt sich, dass einer der Vertragspartner eine Behörde ist. Daraus folgt auch die Abgrenzung zum Verwaltungsakt als einseitige und anordnende Handlung der Behörde, wonach der öffentlich-rechtliche Vertrag eine zweiseitige und einvernehmliche Handlungsform zwischen der Verwaltung und dem Bürger ist [41].

Öffentlich-rechtliche Verträge lassen sich nach §§ 55, 56 VwVfG differenzieren. Bei Austauschverträgen nach § 56 VwVfG als gegenseitig verpflichtende Verträge mit Leistung und Gegenleistung sind strikte Vorgaben dieses Paragraphen zum Schutz des Bürgers und zur Verhinderung des „Ausverkaufs von Hoheitsrechten“ zu beachten [41]. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag wird nach § 57 VwVfG schriftlich geschlossen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Greift er in Rechte eines Dritten ein, wird er gemäß § 58 (1) VwVfG erst wirksam,

wenn der Dritte schriftlich zustimmt. Dritter im Sinne der gesetzlichen Bestimmung kann auch eine andere Behörde sein. [40] Wie jeder andere Vertrag darf auch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag weder formell noch materiell gegen höherrangiges Recht verstoßen. § 59 VwVfG zählt die Nichtigkeitsgründe abschließend auf. Nur wenn ein entsprechender Tatbestand erfüllt ist, ist der Vertrag nichtig. Umgekehrt bedeutet dies, dass auch ein rechtswidriger Vertrag wirksam und zu befolgen ist, wenn keine Nichtigkeit nach § 59 VwVfG vorliegt und dass dieser im Gegensatz zum Verwaltungsakt wegen seiner Rechtswidrigkeit auch nicht vor Gericht anfechtbar ist. Zur Durchsetzung von Ansprüchen ist nach § 40 VwGO der Verwaltungsgerichtsweg einschlägig. Die Behörde muss ihre Ansprüche im Weg der allgemeinen Leistungsklage erheben und das Urteil vollstrecken. Die Durchsetzung mittels Verwaltungsaktes ist nicht zulässig. [41]

Rechts- und Fachaufsicht

Aus Art. 28 (2) GG erwächst den Gemeinden das Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. In diesem Bereich des eigenen Wirkungskreises erfolgt die staatliche Aufsicht in Form der Rechtsaufsicht, bei der „nur“ die Rechtmäßigkeit des gemeindlichen Handelns kontrolliert wird, also ob Recht und Gesetz eingehalten werden. Überprüft werden können u. a. auch die richtige Ermessensausübung oder die Einhaltung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit. Im Gegensatz dazu überprüft die Fachaufsicht auch die Zweckmäßigkeit des gemeindlichen Handelns. Ihr unterliegen die Gemeinden bei der Erledigung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, also bei Auftragsangelegenheiten bzw. Pflichtaufgaben nach Weisung. Bei der Kontrolle der Zweckmäßigkeit darf die Fachaufsichtsbehörde auch beurteilen, ob die Gemeinde aus mehreren möglichen Alternativen die sinnvollste ausgewählt hat. Der Fachaufsicht stehen ein Beanstandungsrecht und ein Weisungsrecht zu. Die übergeordnete Behörde kann Vorgaben für das im Einzelfall gebotene Verwaltungshandeln machen. [42];[43]

4.2 Feuerwehr-, Brand- und Katastrophenschutzgesetze der Länder

Alle Brandschutz-/Feuerwehrgesetze der 16 Länder und ggf. Verordnungen dazu treffen Aussagen zu den Aufgaben der Träger der Feuerwehren und beinhalten auch Regelungen zu Werkfeuerwehren. Darin ist u. a. festgelegt, ob und in welchem Umfang die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten von der Kommune auf eine Werkfeuerwehr über die einzelfallbezogene auswärtige Hilfe hinaus möglich ist. In den separaten Katastrophenschutzgesetzen in Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und eingeschränkt in Niedersachsen, sofern es sich dort bei der beliebigen Werkfeuerwehr um einen Träger öffentlicher Aufgaben handelt, finden sich ebenfalls Regelungen zum Einsatz von Werkfeuerwehren außerhalb des Betriebs.

Aus der nachfolgenden Übersicht (Tabelle 2) geht hervor, an welchen Stellen in den Gesetzen diese Regelungen jeweils erfolgen und in welchen Ländern in den teilweise vorhandenen separaten Verordnungen Festlegungen zu betrieblichen bzw. Werkfeuerwehren getroffen werden. Eine detaillierte Aufstellung mit den Auszügen aus den Gesetzes- und Verordnungstexten ist der Anlage zu dieser Arbeit zu entnehmen.

Tabelle 2: Rechtliche Regelungen zum Einsatz einer Werkfeuerwehr außerhalb des Werkes („auswärtiger Einsatz“) und zur Übertragung von Aufgaben auf eine Werkfeuerwehr
 Quelle: Eigene Darstellung

Land	Regelung im Brandschutzgesetz	Regelung im KatS-Gesetz	Verordnung zu Werkfeuerwehren	Übertragung von Aufgaben auf WF
BW	§§ 19, 28 FwG			Übertragung möglich
BY	Art. 15 BayFwG	Art. 7 BayKSG		
BE	§ 12 FwG		§ 5 WerkfwVO	
BB	§ 30 BbgBKG		§ 8 WfwV	
HB	§§ 21, 39 BremHilfeG			
HH	§§ 3, 21 FwG			
HE	§ 14 HBKG			in Ausnahmefällen
MV	§§ 2, 17 M-V-BrSchG	§ 7 LKatSG M-V		in Ausnahmefällen
NI	§§ 17, 18 NBrandSchG	§§ 4, 17 NKatSG		als Beleihung möglich
NW	§ 39 BHKG		§7 VObFw	Keine Einbindung in Bedarfsplanung
RP	§§ 6, 8, 15 LBKG		Hier keine Regelung	
SL	§§ 7, 15 SBKG		§ 5 WFwVO	
SN	§ 21 SächsBRKG		§ 7WFwVO	
ST	§ 12 BrSchG		§ 7 WerkFw-VO	als Beleihung möglich
SH	§ 17 BrSchG			
TH	§ 17 ThürBKG		Hier keine Regelung	

Zusammenfassend ist festzustellen:

- Niedersachsen und Sachsen-Anhalt ermöglichen ausdrücklich eine Beleihung einer Werkfeuerwehr, indem Aufgaben der Gemeinde auf eine Werkfeuerwehr per öffentlich-rechtlichem Vertrag übertragen werden. Niedersachsen legt zudem eine Fachaufsicht der Gemeinde über die beliehene Werkfeuerwehr in der Funktion als gemeindliche Wehr fest.
- Baden-Württemberg erlaubt eine Aufgabenübertragung durch die Aufsichtsbehörde, wenn ein ausreichender öffentlicher Brandschutz durch die Gemeinde nicht gewährleistet ist,
- Mecklenburg-Vorpommern erlaubt eine Aufgabenübertragung durch die Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag der Gemeinde und
- in Hessen kann das Regierungspräsidium auf Antrag der Gemeinde in Ausnahmefällen eine Aufgabenübertragung zulassen.
- Nordrhein-Westfalen hat dagegen eine reguläre Berücksichtigung einer WF in der Brandschutz-Bedarfsplanung in der Verordnung für betriebliche Feuerwehren (VObFw) ausdrücklich ausgeschlossen.

Die übrigen Länder treffen keine expliziten Regelungen hierzu. Dort gilt die Regel, dass eine Werkfeuerwehr seitens der öffentlichen Gefahrenabwehr zur Unterstützung herangezogen werden kann, soweit sinngemäß der abwehrende Brandschutz im Betrieb weiterhin gewährleistet ist.

Bayern verpflichtet darüber hinaus alle Feuerwehren, also auch Werkfeuerwehren, im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz zur Katastrophenhilfe, auch wenn sie ihren

Standort nicht im Zuständigkeitsgebiet der Katastrophenschutzbehörde haben, selbst über die Landesgrenzen hinaus (Art. 7 BayKSG). In Mecklenburg-Vorpommern haben alle für den betrieblichen Katastrophenschutz aufzustellenden Einheiten auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde auch außerhalb der eigenen Einrichtung Hilfe zu leisten, soweit der Schutz der eigenen Einrichtung nicht gefährdet wird (§ 7 LKatSG M-V). Niedersachsen legt fest, dass auch „sonstige Träger öffentlicher Aufgaben“ im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Katastrophenschutz mitwirken, ihre Zuständigkeiten aber unberührt bleiben (§ 4 NKatSG). Sofern eine Werkfeuerwehr mit den Aufgaben einer Gemeindefeuerwehr nach § 18 NBrandSchG beliehen wurde, kann sie als Träger öffentlicher Aufgaben eingestuft werden und ist somit zur Mitwirkung verpflichtet. Das schließt die WF-Angehörigen in der Funktion als Helferinnen und Helfer mit ein (§ 17 NKatSG). Diese drei Länderregelungen zum Katastrophenschutz (KatS) gehen über die Inanspruchnahme einer Werkfeuerwehr nach den Brandschutzgesetzen hinaus, auch wenn diese Gesetze teilweise den KatS miteinschließen.

4.3 Wettbewerbsrecht und Compliance

Im Kapitel 4.1 wurde dargelegt, dass es dem Staat und seiner Organisationsgewalt obliegt, im Rahmen des Art. 33 GG selbst zu bestimmen, wie und durch wen staatliche Aufgaben erfüllt werden sollen. Hinsichtlich einer Beleihung durch einen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvertrag hat der EuGH bestätigt (Rs. C-160/08, Entscheidung vom 29.04.2010), dass Beleihungen, die auf dem Wege eines öffentlich-rechtlichen (Verwaltungs-) Vertrages erfolgen und bei denen es sich um spezifische Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt unter der Voraussetzung der hinreichend qualifizierten Ausübung von Sonderrechten, Hoheitsprivilegien oder Zwangsbefugnissen handelt, über den Ausnahmetatbestand der Art. 51, 62 AEUV⁴ nicht dem Vergaberecht unterliegen. Bei einer Beleihung durch Verwaltungsakt handelt es sich bereits der Form nach nicht um einen Vertrag mit gegenseitigen Pflichten, sodass es auch gar keinen öffentlichen Auftrag und damit auch keinen vergabepflichtigen Vorgang geben kann. Trotz dieser Ausnahme der Beleihung vom Kartellvergaberecht muss es zumindest teilweise ein so wörtlich *„irgendwie geartetes wettbewerbliches Verfahren“* geben, siehe hierzu auch OLG Naumburg (Beschluss vom 13.05.2003, NZBau 2004, S. 62, 64. Ferner Zeiss, DVBl. 2003, S. 435, 437 (Ausschreibungspflicht nach EG-Beihilfenrecht). [44]

Ohnehin ist POTULSKI [45] zufolge die Gemeinde aus dem Haushaltsrecht heraus verpflichtet, für ihre zu erfüllenden Aufgaben die wirtschaftlichste Lösung zu finden und deswegen gehalten zu sondieren, welche potenziell geeigneten Leistungserbringer oder Kooperationspartner tatsächlich auch in der Lage und Willens sind, beliehen werden zu können. Ebenso sind stets auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zu beachten. Aus diesen Gründen ist es für die Kommune erforderlich, vor einer Beleihung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu prüfen, ob es ggf. andere Leistungserbringer gibt. Im Umkehrschluss gilt aber auch,

⁴ AEUV: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (auch AEU-Vertrag). Gemeinsam mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV oder EU-Vertrag) einer der Gründungsverträge der Europäischen Union (EU). Es handelt sich um verbindlich zu beachtende völkerrechtliche Verträge, die die primärrechtliche Grundlage des politischen Systems der EU bilden.

dass abseits des hoheitlichen Bereichs der Gefahrenabwehr bei Übertragungen von Leistungen an jegliche Dritte, auch an eine WF, sehr wohl die vollständige Anwendung des Vergaberechts zu prüfen ist. Das betrifft u. a. unterstützende Einzelleistungen wie z. B. die Fremdvergabe der Schlauchpflege, der Desinfektion oder der Kleiderkammer.

Unabhängig von der Art der Vergabe und dem Verfahren ist jedoch besonderes Augenmerk auf die Einhaltung von Transparenzregeln zu legen. In diesem Zusammenhang wird oft von Compliance gesprochen. Gemeint ist damit zunächst schlicht die Einhaltung des Rechts mit dem Ziel, durch die Unterbindung von Rechtsverstößen Gefahren für den Existenz des eigenen Unternehmens zu vermeiden und zu verhindern. Im Sinne einer sog. Corporate Compliance wird das als die Gesamtheit der hierauf ausgerichteten Maßnahmen verstanden, die auch weitere interne Zielsetzungen mit einschließt sowie ethische und gesellschaftliche Anforderungen berücksichtigt. Vor allem hinsichtlich der Korruptionsprävention ist bei allen Beteiligten höchste Sensibilität erforderlich, insbesondere wenn die öffentliche Hand Leistungen gegen Entgelt auf einen Dritten überträgt, auch im Rahmen einer Beleihung. Im rein privatwirtschaftlichen Geschäftsverkehr ohne die Beteiligung von Angehörigen des Staates regeln die §§ 299-302 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Problematik von Bestechung und Bestechlichkeit. Die Regelungen zu den klassischen Korruptionstatbeständen, also Bestechung und Bestechlichkeit sowie Vorteilsnahme und -gewährung im Verkehr mit Amtsträgern, finden sich im StGB in den §§ 331 bis 337. Diese Regelungen gelten nicht nur in Bezug auf den Amtsträger selbst, sondern ausdrücklich auch für den öffentlichen Dienst Verpflichtete, die in § 11 (1) Nr. 4 StGB definiert sind. Unter anderem zählen hierzu Personen, die bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das für eine Behörde Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführt. Bereits die Versuche sind für alle Beteiligten strafbar. [46]

4.4 Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) ist Teil der Sozialversicherung. Ihre Träger sind bundesweit 9 Berufsgenossenschaften sowie 24 Unfallkassen, zu denen unter anderem auch die 4 Feuerwehrunfallkassen zählen. Ihre Aufgabe ist es u. a., bei einem Schadensfall die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen. [47] Eine Person ist kraft Gesetzes versichert, sobald sie für etwas oder jemanden tätig wird. Die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers bestimmt sich gem. § 133 (1) SGB VII nach der Zuständigkeit für das Unternehmen, für das der Versicherte tätig ist bzw. zum Zeitpunkt eines Unfalls tätig war. Ausschlaggebend für den Unfallversicherungsträger sind die tatsächlichen Verhältnisse. Es kommt also darauf an, ob z. B. der Werkfeuerwehrangehörige bei einem Einsatz außerhalb des Betriebes weiterhin für bzw. im Auftrag der Werkfeuerwehr tätig wird oder direkt im Auftrag der Gemeinde. Dies sollte bereits im Vorfeld in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt worden sein. Unabhängig davon klären in einem Zuständigkeitsverfahren die Unfallversicherungsträger in jedem Fall aufgrund des Amtsermittlungsprinzips nach § 19 SGB IV (Leistungen auf Antrag oder von Amts wegen), wer von ihnen zuständig ist. [48]

4.5 Weitere Rechtsbereiche

Wird eine Werkfeuerwehr außerhalb des von ihr zu schützenden Betriebsgeländes tätig, sind u. a. noch weitere Rechtsgebiete potenziell betroffen.

Da eine vorhandene WF i. d. R. nach dem Bau- oder Immissionsschutzrecht in Genehmigungen berücksichtigt und angerechnet wird, ist ihre Einsatzbereitschaft eine Voraussetzung für den rechtskonformen Betrieb von Gebäuden oder Anlagen. Zum Beispiel sieht die Industriebaurichtlinie vor, dass eine in einer Genehmigung geforderte oder zugrunde gelegte Werkfeuerwehr jederzeit in spätestens 5 Minuten nach ihrer Alarmierung die Einsatzstelle erreichen muss (Nr. 3.10 MIndBauRL vom März 2000 bzw. Nr. 3.13 mit Stand vom Mai 2019). In diesem Zusammenhang sind ggf. zusätzliche Auflagen aus dem Anerkennungsbescheid zu beachten. Soll eine Werkfeuerwehr außerhalb der Werksgrenzen regelhaft eingesetzt werden, darf es dadurch nicht zu einer Verletzung dieser genannten Vorgaben kommen.

Darüber hinaus sind das Straßenverkehrsrecht im Hinblick auf die Benutzung der Sondersignalanlagen (§§ 35 und 38 StVO) und der Heckwarnsysteme (§ 52 StVZO) zu beachten, genauso wie das Telekommunikationsrecht für die Teilnahme am Funk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und die Nutzung von zugelassenen Endgeräten (Telekommunikationsgesetz, BOS-Funkrichtlinie⁵ mit den Verwaltungsvorschriften VV BOS-Funk⁶ sowie speziell für den Digitalfunk das BDBOS-Gesetz⁷). Nach § 4 der BOS-Funkrichtlinie sind staatlich anerkannte Werkfeuerwehren Berechtigte des BOS-Funks.

5 Möglichkeiten der Zusammenarbeit

Auf der Grundlage der vorgestellten Fallbeispiele und der erläuterten rechtlichen Rahmenbedingungen soll im Folgenden eine Übersicht gegeben werden, auf welchen Gebieten der Gefahrenabwehr eine Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Gefahrenabwehr lohnenswert erscheint und wie eine Kostenverteilung gestaltet werden könnte.

5.1 Übersicht der Möglichkeiten

Die dargestellten Kooperationen bieten einen guten Überblick über die Möglichkeiten einer Kommune, den Brandschutz und die Technische Hilfe gemeinsam mit einer hauptberuflichen Werkfeuerwehr (WF) wahrzunehmen. Soll eine Kooperation eingegangen werden, sind losgelöst vom eigentlichen Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit folgende Aspekte zu prüfen:

- Erlaubt das Landesrecht eine regelhafte Kooperation und die Übertragung von Aufgaben? In Nordrhein-Westfalen (NRW) ist die Einbindung in die

⁵ Bestimmungen für Frequenzzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) – BOS-Funkrichtlinie

⁶ Verwaltungsvorschriften für Frequenzzuteilungen zur Nutzung von Funkanwendungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk) – VV BOS-Funk

⁷ Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben – BDBOS-Gesetz

Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde nicht zulässig.

- Soll die WF als Verwaltungshelfer tätig oder beliehen werden?
Eine Beleihung erfordert eine gesetzliche Grundlage, diese haben nur fünf Länder in ihrem Brandschutz-/ Feuerwehrgesetz vorgesehen (BW, HE, MV, NI, ST). Sie ist Voraussetzung dafür, dass hoheitliche Gewalt ausgeübt werden kann und wenn eine Gemeinde in Ermangelung einer öffentlichen Feuerwehr den abwehrenden Brandschutz ganz oder teilweise auf eine WF übertragen will. Eine Beleihung erfordert eine Fachaufsicht der Kommune über die beliehene WF in ihrer Funktion als Gemeindefeuerwehr. In den Bundesländern *ohne* konkrete Regelung zur Übertragung von Aufgaben kann eine Einbindung nur als Verwaltungshelfer auf der Grundlage der Regeln zum auswärtigen Einsatz einer WF erfolgen. Diese sind für eine reguläre Einbindung einer WF in den gemeindlichen Brandschutz jedoch nur bedingt geeignet, sondern können vielmehr im Sinne eines Auffangtatbestandes interpretiert werden.
- In welcher Form soll die Zusammenarbeit vereinbart werden?
Möglich und auch real vorkommend sind nur eine Berücksichtigung in einer AAO ohne schriftliche Fixierungen, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag oder ein Verwaltungsakt, der ggf. durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur näheren Beschreibung flankiert wird. Im Sinne des Kooperationsgedankens erscheint der Abschluss eines partnerschaftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrages in allen Fällen als beste Variante, bei der Beleihung ist er neben der alternativen Möglichkeit des Verwaltungsakts eine zwingende Voraussetzung.
- Soll es eine zeitliche Befristung geben?
Änderungen bei wirtschaftlichen, technischen oder technologischen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen und ihre Auswirkungen auf eine Kooperation lassen sich nur schwer voraussagen. Eine Begrenzung der Dauer wird deshalb auch unter Berücksichtigung von Abschreibungsdauern als sinnvoll angesehen, sie zwingt regelmäßig zur Überprüfung der Kooperation und fördert und ermöglicht ggf. notwendige Anpassungen. Eine Laufzeit von 5 Jahren mit optionalen Verlängerungsmöglichkeiten erscheint als praktikable Variante.
- Kommen aus Sicht der Kommune eine oder mehrere Werkfeuerwehren als Kooperationspartner infrage?
Wenn ja, muss im Vorfeld eine den Grundsätzen der Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Diskriminierungsfreiheit genügende Auswahl erfolgen. In jedem Fall darf die Sicherheit im Betrieb, für den die WF zuständig ist, nicht gefährdet werden. Darüber hinaus ist die Kommune in Bezug auf die hoheitliche Aufgabe der Gefahrenabwehr nicht an Vergabevorschriften gebunden und in letzter Konsequenz frei in der Wahl eines Kooperationspartners.
- Ist die Übernahme der zusätzlichen Aufgabe mit dem Anerkennungsbescheid vereinbar und ist die Aufsichtsbehörde einbezogen worden?
Werkfeuerwehren haben Auflagen aus ihrem Anerkennungsbescheid zu beachten und wichtige betriebliche Funktionen. Prämisse bei allen Formen der

Zusammenarbeit muss es daher sein, die Sicherheit des Betriebes auch bei einem Einsatz außerhalb der Werksgeländes aufrechterhalten zu können. Ggf. sind Anpassungen bei der personellen Stärke und der Ausrüstung der WF erforderlich.

- Wie erfolgt die Abstimmung im täglichen Betrieb?
Die Gewährleistungsverantwortung der Gemeinde und die daraus resultierende Fachaufsicht in den Fällen der Beleihung erfordern, dass die Beteiligten im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit Ansprechpartner benennen, die zuständig sind für alle Fragen außerhalb eines konkreten Einsatzes und die Erarbeitung von Lösungsstrategien bei Problemen und die Fortentwicklung der Zusammenarbeit.
- Abrechnungsfragen:
Sofern Kosten berechnet werden, sind diese transparent und nachvollziehbar aufzuschlüsseln. Die Regeln dazu sind möglichst detailliert im Vorfeld zu beschreiben und dabei die zuständigen Stellen für die Rechnungsprüfung zu beteiligen. Zu den Möglichkeiten der Kostenverteilung siehe Nr. 5.2.

Aufbauend auf diesen Aspekten, den Ergebnissen der Befragungen und den erarbeiteten Rahmenbedingungen erscheinen auf den nachfolgend aufgeführten Gebieten der Gefahrenabwehr Kooperationen von Kommunen und Werkfeuerwehren lohnenswert.

Einbindung der WF in die AAO der Gemeinde

Insbesondere bei Einschränkungen in Bezug auf die Tagesalarmverfügbarkeit von Freiwilligen Feuerwehren und/oder die Nichteinhaltung von Schutzzielen und Hilfsfristen wie dem AGBF-Schutzziel [17] hat die Gemeinde pflichtgemäß u. a. zu prüfen, ob eine in ihrem Gebiet befindliche hauptamtliche WF aufgrund ihrer Ausstattung in der Lage ist, eine erste wirksame Hilfe zumindest einzuleiten oder über die Erstmaßnahmen hinaus im Rahmen gemeinsamer Einsatzkonzepte unterstützen zu können. Diese Möglichkeit ist auch unter haushaltsrechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten anderen Varianten zumindest gegenüberzustellen, wie z.B. der Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr oder das Vorhalten von hauptamtlichem Personal. Die Unterstützung darf die Leistungsfähigkeit der WF jedoch nicht überfordern, die Sicherheit des Betriebes nicht gefährden und insofern Auflagen aus dem Anerkennungsbescheid und bestehenden Genehmigungen nicht entgegenstehen. Die Aufsichtsbehörde ist frühzeitig in die Planungen einzubeziehen und die Unfallversicherung mindestens zu informieren. Die Einbindung der WF entspräche dem Institut des Verwaltungshelfers, die zu empfehlende Vereinbarung hätte den Status eines öffentlich-rechtlichen Vertrags.

Übertragung von eigenen Ausrückebereichen auf eine WF im Gemeindegebiet

Als Erweiterung der vorherigen Variante kommt die WF hier anstelle der öffentlichen Feuerwehr und nicht „nur“ als ergänzende Komponente zu ihrer Unterstützung zum Einsatz. Diese Möglichkeit ist in den Brandschutz-/Feuerwehrgesetzen der Länder BW, HE, MV, NI und ST vorgesehen und setzt eine Beleihung durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag voraus, da hoheitliche Gewalt ausgeübt werden können muss. Die Kommune führt die Fachaufsicht über die WF in ihrer Funktion als öffentliche Feuerwehr. Die Angehörigen der WF werden zu Amtsträgern, für sie gelten

daher auch die entsprechenden Bestimmungen, z. B. zu Korruption und Vorteilsnahme. Darüber hinaus sind auch hier die Auflagen aus dem Anerkennungsbescheid und bestehenden Genehmigungen zu beachten, die Aufsichtsbehörde frühzeitig in die Planungen einzubeziehen und die Unfallversicherung mindestens zu informieren. Prämisse für die WF ist die Sicherheit des Betriebes, dennoch muss bei der Übertragung einer alleinigen Zuständigkeit für ein bestimmtes Gebiet der Gemeinde auf eine WF verlässlich sichergestellt sein, dass der auswärtige Einsatz auf jeden Fall durchgeführt werden kann. Dies erfordert eine ausreichende Vorhaltung von Personal und Gerät über die Sollstärke nach dem Anerkennungsbescheid hinaus. Die Gemeinde profitiert, indem der Brandschutz in dem entsprechenden Gebiet sichergestellt wird, ohne dass sie selbst weitere Maßnahmen ergreifen müsste. In Ermangelung eigener Kapazitäten ist für sie eine Verlässlichkeit bei der Leistungserbringung über einen definierten Zeitraum von höchster Priorität, um ggf. mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf anderweitige Lösungen finden zu können, falls die WF nicht mehr zur Verfügung stehen sollte. Im Sinne der um eine Auffangverantwortung erweiterten Gewährleistungsverordnung des Staates für seine Pflichtaufgaben ist die Vereinbarung von ausreichend hohen Konventionalstrafen zu prüfen (siehe auch Nr. 4.1).

Gemeinsame Ausbildung und Vereinheitlichung von Vorgehensweisen

Vornehmlich als Ergänzung bei bestehender Vereinbarung zu einer regelhaften Unterstützung seitens der WF im Gemeindegebiet, aber auch davon unabhängig möglich. Es lassen sich z. B. Redundanzen und mehr Flexibilität schaffen bei der Gestellung von Trupps, die auch gemischt besetzt werden können.

Abgestimmte Beschaffungen zur Etablierung von Redundanzen und modular ergänzbaren Systemen

Es werden Gerätschaften und Ausrüstungen beschafft, die sich gegenseitig ergänzen, ersetzen und miteinander kombiniert werden können. Der Vorteil liegt in der Erhöhung der Schlagkraft bei gleichzeitigem Erhalt der Unabhängigkeit aller Beteiligten. Die Bedienung ist dabei bekannt und erfordert keine neue Unterweisung. Denkbare Anwendungen liegen in den Bereichen Technische Hilfeleistung, Spüren und Messen sowie beim Atemschutz. Verträge sind dafür nicht zwingend notwendig. Im Idealfall wird die abgestimmte Vorhaltung von Ausrüstung und Geräten kombiniert mit einer gemeinsamen Ausbildung, um die Synergieeffekte noch zu vergrößern.

Beschaffung und Vorhaltung gemeinsamer Ausrüstung und Einsatzmittel

Beschaffung und späterer Betrieb von bestimmten Gerätschaften erfolgen als gemeinschaftliches, zusammenhängendes Projekt. In der Regel sind dabei die einmaligen Kosten der Anschaffung den laufenden Kosten für den Betrieb und den Unterhalt über eine definierte Laufzeit unter Berücksichtigung des Aufwands für die kontinuierliche Ausbildung gegenüberzustellen. Darüber hinaus ist festzuschreiben, wer für außerordentliche Kosten aufkommt. Die technische Ausführung und die Ausstattung muss die Anforderungen aller Beteiligten abdecken, dabei ist von jeder Partei für sich zu prüfen, ob zusätzlicher Aufwand für sonst vielleicht nicht erforderliche Ausstattung anfällt und wie sich dieser im Vergleich zum Zusatznutzen und zum Anschaffungspreis verhält. Eine Befristung der Laufzeit ist zu prüfen (s.o.). Aus Sicht der öffentlichen Feuerwehr ist sicherzustellen, dass gemeinsam beschaffte

Einsatzmittel, die bei ihr für den „1. Abmarsch“ vorgesehen sind, auch stets gesichert zur Verfügung stehen, andernfalls ist das ein Ausschlussgrund für eine Kooperation.

Eine Variante dieser Form der Zusammenarbeit stellt der Verzicht der öffentlichen Feuerwehr auf Beschaffung und Vorhaltung von eigenen Sonderfahrzeugen dar, solange sie auf ein entsprechendes Gerät bei einer Werkfeuerwehr zugreifen kann, z. B. bei Hubrettungsfahrzeugen. Hier gilt die Anforderung der Verlässlichkeit und das Bewusstsein bei der öffentlichen Feuerwehr, ggf. sogar kurzfristig ein eigenes Fahrzeug anschaffen zu müssen. Für die Werkfeuerwehr bedeutet diese Unterstützung oftmals, dass sie über eine entsprechende Redundanz verfügen muss.

Kooperationen zur Vereinheitlichung von Vorgehensweisen und Zuständigkeiten

In (privaten) Gebieten, die aber zumindest teilweise öffentlich zugänglich sind und über eine WF verfügen, kann es von der Art des Meldewegs einer Notfallobermittlung (Notruf, interner Notruf, Brandmelder) abhängen, welche Leitstelle diesen bearbeitet und welche Kräfte (WF oder BF/FF) alarmiert werden. In der Regel wird die Werkfeuerwehr wegen der räumlichen Nähe einen zeitlichen Vorsprung haben, sodass es Sinn ergäbe, bei solchen Konstellationen eine einheitliche Zuständigkeit durch sie zu schaffen. Dies wäre auf dem Wege einer Beleihung der Werkfeuerwehr mit der Übertragung einer räumlich eng definierten Zuständigkeit möglich. Eine solche Art der Kooperation erfordert Pragmatismus, Besonnenheit und Vertrauen bei allen Beteiligten und ist von einer Zusammenarbeit auf Augenhöhe geprägt.

Gemeinsame Logistik

Unter dem Gesichtspunkt einer Minimierung der Kapitalbindung sind gemeinsame Bevorratungen von Verbrauchsmaterialien und Ausrüstung denkbar, beispielsweise für Schaummittel, Bindemittel, Atemschutzausrüstung (Atemluftflaschen und Atemschutzanschlüsse) und Schläuche. Oberstes Kriterium aus Sicht der Feuerwehr muss die jederzeitige und sofortige Verfügbarkeit sein, sowohl im laufenden Einsatz selbst, als auch in der Einsatznachbereitung, ebenso zu Ausbildungs- und Übungszwecken. Sicherheitsbeschränkungen beim Zutritt bzw. bei der Zufahrt auf ein Werksgelände sind zu berücksichtigen, sofern die öffentliche Feuerwehr selbst für den Transport sorgen muss. Zudem handelt es sich bei solchen Unterstützungsleistungen nicht oder zumindest nicht unmittelbar um hoheitliche Tätigkeiten. Eine Vergabe der Leistung seitens der Kommune unterfiele somit ggf. dem Vergaberecht. Aus den genannten Gründen sind aus Sicht der öffentlichen Feuerwehr solche Formen der Zusammenarbeit kritisch und mit Zurückhaltung zu bewerten.

5.2 Möglichkeiten der Kostenverteilung

Bei der Frage der Verteilung von Kosten und messbarem Aufwand haben auch „weiche“ Faktoren einen Einfluss, wie z. B. bessere Möglichkeiten der Aus- und Fortbildung oder der Zugewinn an Einsatzerfahrung bei den Werkfeuerwehrleuten. Für die öffentliche Hand zählt auch die Aufgabenerfüllung, deren Ausfall ggf. schwer zu rechtfertigen wäre. Grundsätzlich erscheinen jedoch folgende Varianten für den gegenseitigen Ersatz von Kosten und objektivem Aufwand denkbar und sinnvoll:

- Die WF verzichtet auf jegliche Berechnung.

- Die WF berechnet nur eingesetztes Verbrauchsmaterial.
- Die WF berechnet jeden Einsatz mit einer Pauschale, die sich an der Gebührensatzung der Kommune orientiert. Die Pauschale kann immer dieselbe sein oder sich nach der Art des Einsatzes richten.
- Die WF berechnet pro Einsatz das eingesetzte Personal anhand der eigenen betriebswirtschaftlich ermittelten Personalkosten. Möglich ist eine zeitgenaue Abrechnung oder der Ansatz einer Pauschale als Durchschnittswert.
- Die WF berechnet pro Einsatz das eingesetzte Personal wie oben und zusätzlich die eingesetzten Fahrzeuge. Für den Ansatz der Fahrzeugkosten können z. B. anteilig die Abschreibungswerte herangezogen werden.
- Die WF berechnet insgesamt eine zeitbezogene Pauschale, z. B. einen Jahresbetrag. Dieser Wert berücksichtigt mindestens die Personalkosten für die seitens der WF gestellten Einsatzstärken, einschließlich eines Personalfaktors. Zusätzlich können anteilig Abschreibungskosten für Fahrzeuge angesetzt werden. Bei diesem Modell ergäbe sich für die öffentliche Feuerwehr immer noch ein Gewinn, weil sie die Kosten für Fahrzeuge, Ausstattung und Infrastruktur spart. Für die WF bedeutet so ein Modell, dass sich der Kooperationspartner an ihren Vorhaltekosten innerhalb des Werkes beteiligt.
- Gemeinsame Beschaffungen: die Kosten werden aufgeteilt. Möglich ist auch die Beschaffung durch einen der Partner und der Betrieb durch den anderen Partner.

6 Fazit und abschließende Bewertung

Kooperationen zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Feuerwehren bzw. gemeindlichen und hauptberuflichen Werkfeuerwehren sind gelebte Praxis und erstrecken sich auf unterschiedliche Bereiche. Im Fokus dieser Facharbeit steht der Einsatzdienst mit der Sicherstellung des Brandschutzes und der Technischen Hilfe, den die Kommunen auch in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Unternehmen bzw. deren Werkfeuerwehren realisieren können. Vor- und Nachteile sind dabei individuell verschieden verteilt und gewichtet. Vor dem Hintergrund der Bedeutung des abwehrenden Brandschutzes im Rahmen des Gefahrenabwehrrechts erscheint es umso erstaunlicher, dass vor allem auf Seiten der Kommunen in einigen Fällen auf schriftliche Vereinbarungen verzichtet wird. Erfolgt die Unterstützung der WF im Kontext einer Beleihung, ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag obligatorisch, in anderen Fällen mindestens empfehlenswert. Je längerfristiger eine Kooperation angelegt ist, desto kritischer ist sie zu prüfen, da insbesondere für die Kommune ein Verlust an Fähigkeiten durch Übertragung von Pflichtaufgaben im Falle einer Rückübertragung umso schwerer wieder auszugleichen ist, je länger sie sich in eine Abhängigkeit begeben hat. Aber auch für eine Werkfeuerwehr gilt es vor dem Hintergrund möglicher Änderungen bei der Unternehmensstruktur und der variablen wirtschaftlichen Lage zwischen Planungssicherheit und langfristigen vertraglichen Pflichten abzuwägen. Ihre eigentliche Aufgabe, die Sicherheit im Betrieb zu gewährleisten, darf sie nie gefährden. Diesbezüglich erscheint eine Richtgröße von ungefähr fünf Jahren mit Verlängerungsoptionen als praktikabel und sinnvoll für alle Seiten.

Insgesamt betrachtet erscheinen solche Formen der Zusammenarbeit sinnvoll, die für einen zunächst begrenzten Zeitraum den Einsatz der Werkfeuerwehr als regelhafte

Unterstützung der öffentlichen Feuerwehr bei der Sicherstellung ihres gesetzlichen Auftrags der Gefahrenabwehr umfassen. Die zeitliche Begrenzung unterstreicht einerseits diese gesetzliche Verpflichtung, andererseits muss sich die Kommune darauf verlassen können, dass die vereinbarten Leistungen auch erbracht werden können. Für die Gemeinde bedeutet die Zusammenarbeit aber eben auch, eine Schwäche in der Sicherstellung des Brandschutzes zumindest für Teile ihres Gebietes ausgleichen zu können, ohne selbst in Personal und Ausstattung investieren zu müssen. Kooperationen mit dem Charakter der Vergabe von Dienstleistungen an eine Werkfeuerwehr, z. B. der Schlauchpflege, sind dagegen tendenziell nicht zu empfehlen. Sie schaffen unnötige Abhängigkeiten und unterliegen als nicht-hoheitliche Tätigkeiten darüber hinaus den Regeln des Vergaberechts. Weniger kritisch, aber dennoch in jedem Einzelfall genau zu hinterfragen, sind eine gemeinsame Vorhaltung und Betrieb von Einsatzmitteln, z. B. Abrollbehälter.

Abschließend betrachtet ist davon auszugehen, dass sich angesichts knapper finanzieller Ressourcen und tendenziell gleichzeitiger Verschlechterung der Tagesalarmverfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Druck und der Anreiz für die Kommunen erhöht, die Kooperation mit einer örtlich ansässigen Werkfeuerwehr zu suchen. Dieser Ansatz ist sinnvoll und erfolgversprechend und wird in der gelebten Praxis grundsätzlich auch als Win-Win-Situation erlebt. Jegliche Zusammenarbeit braucht jedoch Zeit und Vertrauen, das Verhältnis auf Augenhöhe und die gemeinsame Basis „Feuerwehr“ wurden von allen Seiten stets als hilfreich und verbindendes Element betont.

Literaturverzeichnis

- [1] Petrick B. Dienstleistungsverträge in der Gefahrenabwehr - Chance und Gefahr für hoheitliche Aufgaben?; Dezember 2017.
- [2] Sionkiewicz (BAIUDBw) R. Experten-Interview mit Herrn René Sionkiewicz, Referatsleiter Grundsatz Brandschutz im BAIUDBw zur Bundeswehrfeuerwehr 22.10.2020. Kiel.
- [3] Deutscher Feuerwehrverband e.V. (DFV). DFV-Statistik. <https://www.feuerwehrverband.de/app/uploads/2020/05/Statistik.pdf>. Accessed 16 Nov 2020.
- [4] Franzke A. Zukunft der Freiwilligen Feuerwehr Bayerns im demographischen Wandel; Zusammenfassung Masterarbeit. Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung; Bayern in Zahlen. 2013:620–6.
- [5] Edling (WF Röhms) T. Experten-Interview mit Herrn Thorsten Edling, Leiter WF Röhms in Worms 12.10.2020. Worms.
- [6] Bernhard M, Schäfer R. Experten-Interview mit Herrn Michael Bernhard WF Opel KL und Herrn Robert Schäfer BF KL 22.10.2020. Kiel.
- [7] Boehringer Ingelheim. Gefahrenabwehr. <https://www.boehringer-ingelheim.de/ueber-uns/nachhaltigkeit/gefahrenabwehr>. Accessed 19 Nov 2020.
- [8] Boehringer Ingelheim auf BKS-Portal.rlp - Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz. Boehringer Ingelheim - Mitarbeiter für die Werkfeuerwehr (m/w/d) | BKS-Portal.rlp. 23.01.2020. <https://www.bks-portal.rlp.de/organisation/add/aktuelles/boehringer-ingelheim-mitarbeiter-f%C3%BCr-die-werkfeuerwehr-mwd>. Accessed 19 Nov 2020.
- [9] Feuerwehr Ingelheim am Rhein. Fachbereiche - Feuerwehr Ingelheim. <https://feuerwehr-ingelheim.de/wir-ueber-uns/fachbereiche/>. Accessed 19 Nov 2020.
- [10] Fachinger (WF Boehringer Ingelheim), Dr. Johannes. Experten-Interview mit Herrn Dr. Fachinger, Leiter WF Boehringer Ingelheim zur Zusammenarbeit mit der FF Ingelheim 06.11.2020. Kiel.
- [11] Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH, Flughafenfeuerwehr. Jahresbericht 2018 der Flughafenfeuerwehr. Hannover; 2019.
- [12] Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH. Hannover Airport kompakt. <https://www.hannover-airport.de/unternehmen-airport/das-unternehmen/hannover-airport-kompakt/>. Accessed 20 Nov 2020.
- [13] Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH. Flughafenbenutzungsordnung gültig ab 01.03.2013: Flugplatzhandbuch gemäß §43 LuftVZO; in: Nachrichten für Luftfahrer, 61. Jg., Nfl I 7/13, Langen, 10.01.2013.
- [14] Kühn (Flughafen-Fw. Hanover) R. Experten-Interview mit Herrn Rüdiger Kühn, stellv. Leiter Flughafenfeuerwehr Hannover, Gesprächsnotiz Ortstermin 02.11.2020. Langenhagen/Kiel.
- [15] Meding (HAZ) C von. Hannover: Gregor Baum baut Sky-City am Flughafen Langenhagen; Meldung vom 16.05.2019. HAZ - Hannoversche Allgemeine Zeitung.
- [16] Limbach, Frank (FF Schweinfurt). Experteninterview mit Herrn Frank Limbach, stell. Sachgebietsleiter Brandschutz Stadt Schweinfurt und Wachabteilungsführer der Feuerwehr Schweinfurt 15.10.2020. Kiel.

- [17] AGBF-Bund. 2015-11 Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung in Städten. 19.11.2015. <http://www.agbf.de/downloads-ak-grundsatzfragen/category/43-ak-grundsatzfragen-oeffentlich-grundsatzpapier.html>. Accessed 11 Nov 2020.
- [18] Feuerwehr Brunsbüttel. Hauptamtliche Wache | Feuerwehr Stadt Brunsbüttel. Stand 04/2018. <http://ff.feuerwehr-brunsbuettel.de/gemeindefeuerwehr/hauptamtliche-wachabteilung/>. Accessed 24 Nov 2020.
- [19] Pott, Marcus (WF Covestro). Experten-Interview mit Herrn Marcus Pott, Leiter Werkfeuerwehr Covestro Brunsbüttel zur Zusammenarbeit mit FF Brunsbüttel 07.11.2020. Kiel.
- [20] Schreiber, Jan (FF Brunsbüttel). Experten-Interview Telefonat mit Leiter Hauptamtliche Wache FF Brunsbüttel, Jan Schreiber 18.11.2020. Kiel.
- [21] Kalweit, Jürgen (HFUK Nord). Telefonisches Experten-Interview mit HFUK Herrn Kalweit 10.11.2020. Kiel.
- [22] Kirchhoff, Dr. Ralf (IM SH). Experten-Interview Telefonat mit IM SH, Herr Dr Ralf Kirchhoff 18.11.2020. Kiel.
- [23] Messkonzept Südhessen. Messkonzept Südhessen - Startseite. <http://messkonzept-suedhessen.de/>. Accessed 25 Nov 2020.
- [24] Saßmannshausen (WF Merck) B. Experten-Interview - Telefonnotiz - Bernd Saßmannshausen - Leiter WF Merck 10Nov2020 10.11.2020. Kiel.
- [25] Hahn (Innenministerium Hessen) K. E-Mail vom 05.11.2020 - schriftliche Antwort auf Fragen zum Messkonzept Südhessen und vertraglichen Regelungen der öff. Feuerwehr mit Werkfeuerwehren 05.11.2020.
- [26] Hahn (WF Merck 2007), Klaus. Erprobung: Gefahrstoffmesskonzept Südhessen. WFV Info. 2007:24–8.
- [27] Eiblmaier (BF Offenbach), Dr. Michael. Experten-Interview - Telefonnotiz - Dr Eiblmaier stellv AL BF Offenbach + Leiter Lenkungsreis Messkonzept Südhessen 25.11.2020. Kiel.
- [28] Maurer-Hardt (LK Darmstadt-Dieburg) M. Experten-Interview - Telefonnotiz - Matthias Maurer-Hardt LK Darmstadt-Dieburg 10.11.2020 (Telefonat mit LK Darmstadt-Dieburg, Herrn Maurer-Hardt, Experten-Interview. Kiel.
- [29] Rönnfeldt (BF Darmstadt) J. Experten-Interview - Telefonnotiz - Jens Rönnfeldt stellv Amtsleiter BF Darmstadt 06.11.2020. Kiel.
- [30] Bosenbecker (BF Frankfurt/M.) V. Telefonnotiz - Experten-Interview mit Veith Bosenbecker BF FFM, Leiter Gefahrenabwehrplanung und KatS 12.11.2020. Kiel.
- [31] Langhammer S. Einsatzrecht: Skript zum Unterricht an der Verwaltungskademie Berlin für den B-VI-Lehrgang 2020. Berlin; 2020.
- [32] Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Justizportal, Recht von A-Z. Hoheitliche Aufgaben. https://www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/H/Hoheitliche_Aufgaben/index.php. Accessed 1 Dec 2020.
- [33] Keidel, Dr. D. Polizei und Polizeigewalt im Notstandsfall. Berlin: Duncker & Humblot; 1973.
- [34] dbb beamtenbund und tarifunion. Funktionsvorbehalt. <https://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/f/funktionsvorbehalt.html>. Accessed 22 Nov 2020.

- [35] Wikipedia - Die freie Enzyklopädie. Schlichte Hoheitsverwaltung (zuletzt bearbeitet 09.12.2017). 09.12.2017.
https://de.wikipedia.org/wiki/Schlichte_Hoheitsverwaltung. Accessed 1 Dec 2020.
- [36] Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 - Verfassung und Verwaltung. Privatisierung von staatlichen Sicherheitsaufgaben - öffentliche Sicherheit - WD 3 - 118/07; 07.05.2007.
- [37] Kiefer G. Regelungsbedarf und Gestaltungsspielräume bei der Beleihung. LKRZ - Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland. 2009;3. Jg.:441–5.
- [38] Appel I, Ramsauer U. Einschaltung privater Unternehmer bei der Ausgabe neuer Kfz-Kennzeichen: Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik der Figur des Verwaltungshelfers -. NordÖR - Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland. 2012:375–84.
- [39] Wikipedia - Die freie Enzyklopädie. Verwaltungshelfer (zuletzt bearbeitet 15.06.2020). 06/2020.
<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Verwaltungshelfer&oldid=200989905>. Accessed 2 Dec 2020.
- [40] Klingler C, Schattke K-G, Fischer CK. Lehrbrief Allgemeines Verwaltungsrecht - Verwaltungsakademie Berlin: einschließlich Der öffentlich-rechtliche Vertrag. Berlin; 2020.
- [41] Schmidt-Holtmann C. Der öffentlich-rechtliche Vertrag, §§ 54 ff. VwVfG. 2010.
https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/OEF005/Christina_Verwaltungsrecht_10/Fall_8/D1_OER_Vertrag.pdf. Accessed 3 Dec 2020.
- [42] Oischinger A. Aufbau und Funktion der Kommunalaufsicht - in: Jura Individuell. 03/2018. <http://www.juraindividuell.de/artikel/aufbau-und-funktion-der-kommunalaufsicht/>. Accessed 3 Dec 2020.
- [43] Herold S. Rechts- und Fachaufsicht. 10/2016.
https://stephanherold.com/Recht_PDF/VerwR_Fachaufsicht.pdf. Accessed 3 Dec 2020.
- [44] Ruhland DB. Vergaberecht: Lektion 9: Public Private Partnership, Beleihung, Dienstleistungskonzession und Inhouse-Vergabe. Düsseldorf; 2011.
- [45] Potulski (Fw Hannover) T. Telefonnotiz - Justiziarin der Feuerwehr Hannover, Tanja Potulski - Experten-Interview 20.11.2020. Kiel.
- [46] BITKOM. Leitfaden Compliance: Rechtliche Anforderungen an ITK-Unternehmen. Berlin; 2012.
- [47] Pelzl, Tim (DGUV). Die gesetzliche Unfallversicherung und ihre Träger: Powerpoint-Präsentation für Vortrag im B-VI-Lehrgang 2020 an der Verwaltungsakademie Berlin; 26.05.2020.
- [48] Harfst (FUK-Mitte) D. Telefonnotiz - FUK-Mitte, Magdeburg, Herrn Harfst, stellv. Geschäftsführer, Experten-Interview - mit Ergänzungen Harfst 23.11.2020. Kiel.


Danksagung


Bei der Erstellung dieser Arbeit haben mich viele Personen vor allem mit ihrer Auskunftsbereitschaft und Zeit unterstützt. Ohne die zahlreichen persönlichen und telefonischen Gespräche wäre dies nicht möglich gewesen. Dafür möchte ich mich besonders bedanken. Um wegen der Vielzahl der Gespräche niemanden zu vergessen, richtet sich der Dank stellvertretend an alle Kollegen der Berufsfeuerwehr Kiel, die gerade auch in den Zeiten der COVID-19-Pandemie in vielfältiger Art und Weise durch die Bereitstellung der Infrastruktur und mit Kollegialität, Geduld und Hilfsbereitschaft wesentlich dazu beigetragen haben, diese Aufgabe zu bewältigen.



Anhang


Übersicht: Regelungen in den Brand- und Katastrophenschutzgesetzen sowie zugehöriger Werkfeuerwehr-Verordnungen (soweit vorhanden) der Länder zum Einsatz von Werkfeuerwehren außerhalb ihres originären Zuständigkeitsbereichs (Stand 21.11.2020)



Übersicht: Regelungen in den Brand- und Katastrophenschutzgesetzen sowie zugehöriger Werkfeuerwehr-Verordnungen (soweit vorhanden) der Länder zum Einsatz von Werkfeuerwehren außerhalb ihres originären Zuständigkeitsbereichs (Stand 21.11.2020)


Bundesland	Brandschutz-/ Feuerwehrgesetz / Verordnung	Katastrophenschutzgesetz
<p>Baden-Württemberg BW</p> 	<p>Feuerwehrgesetz (FwG) vom 02.03.2010, zuletzt geändert 21.05.2019</p> <p>§ 19 Werkfeuerwehren</p> <p>[...]</p> <p>(7) Werden Angehörige einer Werkfeuerwehr außerhalb des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung zur Unterstützung oder an Stelle einer Gemeindefeuerwehr eingesetzt, so unterliegen sie den Dienstpflichten der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr. Sie handeln in diesen Fällen im Auftrag der Gemeinde des Einsatzortes. Bei einem Einsatz außerhalb des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung wird von der Gemeinde des Einsatzortes Ersatz der Kosten entsprechend § 26 Abs. 2 gewährt.</p> <p>(8) <u>Die Aufsichtsbehörde kann einer Werkfeuerwehr die Aufgaben der Gemeindefeuerwehr für eine Gemeinde oder einen Gemeindeteil, zu denen der Betrieb, die Einrichtung oder die Verwaltung gehört, mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhörung der Leitung des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung übertragen, wenn ein ausreichender öffentlicher Brandschutz durch die Feuerwehr der Gemeinde nicht gewährleistet ist.</u> Bei der Übertragung sind der Einsatzbereich, die Alarmierung und die Kostentragung zu regeln.</p>	<p>Gesetz über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG) in der Fassung vom 22. 11.1999, zuletzt geändert 17.12. 2015</p> <p>Keine explizite Regelung zum Einsatz der Werkfeuerwehr außerhalb des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung.</p>


Bundesland	Brandschutz-/ Feuerwehrgesetz / Verordnung	Katastrophenschutzgesetz
	<p>§ 28 Einsatz der Werkfeuerwehren [...] (2) Die Werkfeuerwehren können vom Bürgermeister des Betriebssitzes zum Einsatz bei Bränden und öffentlichen Notständen herangezogen werden, soweit der Schutz des eigenen Betriebes dadurch nicht wesentlich gefährdet wird. Die Teilnahme an einer Überlandhilfe nach § 26 bleibt der Entscheidung des Leiters des Betriebs, der Einrichtung oder der Verwaltung überlassen. (3) [...]</p>	
<p>Bayern BY</p> 	<p>Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1981, zuletzt geändert 24.07.2020</p> <p>Art. 15 Werkfeuerwehr</p> <p>[...] (7) ¹Werkfeuerwehren müssen bei Bedarf auch außerhalb des Betriebs oder der Einrichtung Hilfe leisten, wenn die Erfüllung der eigenen Aufgaben dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. ²Auf Antrag sind dem Träger der Werkfeuerwehr die Aufwendungen von der Gemeinde zu erstatten, in deren Gebiet Hilfe geleistet wurde.</p>	<p>Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24.07.1996, zuletzt geändert 26.03.2019</p> <p>Art. 7 Katastrophenhilfe</p> <p>[...] (3) Zur Katastrophenhilfe sind verpflichtet [...] 4. die Feuerwehren, [...]</p> <p>auch wenn sie ihren Sitz oder Standort nicht im Zuständigkeitsgebiet der Katastrophenschutzbehörde haben. [...] (5) ¹Die zur Katastrophenhilfe Verpflichteten leisten Katastrophenhilfe auch auf Anforderung durch andere Länder. [...]</p>


Bundesland	Brandschutz-/ Feuerwehrgesetz / Verordnung	Katastrophenschutzgesetz
<p>Berlin BE</p> 	<p>Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz - FwG) vom 23.09.2003, zuletzt geändert 12.10.2020</p> <p>IV. Abschnitt - Aufgaben und Organisation der Werkfeuerwehren</p> <p>§ 12 [...] (2) Auf Ersuchen der Berliner Feuerwehr ist eine Werkfeuerwehr verpflichtet, auch außerhalb ihres Betriebes gegen Kostenersatz Hilfe zu leisten, wenn ihr dies ohne wesentliche Gefährdung des eigenen Betriebes zumutbar ist. [...]</p> <p>Verordnung über die Werkfeuerwehren (WerkfwVO) vom 16.02.2005</p> <p>§ 5 Organisation und Einsatz der Werkfeuerwehren [...] (3) Die Werkfeuerwehr untersteht bei gemeinsamen Einsätzen mit der Berliner Feuerwehr dem Einsatzleiter der Berliner Feuerwehr, der seine Entscheidungen mit dem Einsatzleiter der Werkfeuerwehr abstimmt. [...]</p>	<p>Gesetz über die Gefahrenabwehr bei Katastrophen (Katastrophenschutzgesetz - KatSG) vom 11.02.1999, zuletzt geändert 09.05.2016</p> <p>Keine explizite Regelung zum Einsatz der Werkfeuerwehr außerhalb des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung.</p>
<p>Brandenburg BB</p> 	<p>Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004, zuletzt geändert 19.06.2019</p> <p>§ 30 Betriebs- und Werkfeuerwehren [...] (5) Die Einsatzleitung (§ 9) [Anm.: Einsatzleiter der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr] kann die Werkfeuerwehr im Benehmen mit der Betriebs- oder Einrichtungsleitung außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung einsetzen, sofern die Sicherheit des Betriebes oder der Einrichtung dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Die Gesamtführung kann die Hilfeleistung der Werkfeuerwehr bei besonderen Gefahrenlagen anordnen, es</p>	


Bundesland	Brandschutz-/ Feuerwehrgesetz / Verordnung	Katastrophenschutzgesetz
	<p>sei denn, die Eigenart des Betriebes oder der Einrichtung erfordern die ständige Anwesenheit der Werkfeuerwehr. Dem Betrieb oder der Einrichtung sind auf Antrag die durch Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten zu erstatten. [...]</p> <p>Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung und der Rücknahme der Anerkennung sowie der Anordnung von Werkfeuerwehren (Werkfeuerwehrverordnung - WfwV) vom 05.04.1995, zuletzt geändert 06.11.2000</p> <p>§ 8 Zusammenarbeit mit öffentlichen Feuerwehren [...] (2) Die Einsatzleitung obliegt dem Einsatzleiter der öffentlichen Feuerwehr, wenn eine Werkfeuerwehr außerhalb des Unternehmens gemeinsam mit öffentlichen Feuerwehren zum Einsatz kommt. [...] (5) Auf Ersuchen der Ordnungsbehörde ist die Werkfeuerwehr verpflichtet, zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung der Ordnungsbehörde auch außerhalb des Unternehmens tätig zu werden. Die Sicherheit auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung darf jedoch im eigenen Bereich nicht gefährdet werden. Die dem Unternehmen entstehenden Kosten sind zu ersetzen.</p>	
<p>Bremen HB</p> 	<p>Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) vom 21.06.2016, zuletzt geändert 20.10.2020</p> <p>Kapitel 5 Werkfeuerwehren § 21 Einsatz außerhalb des Betriebsgeländes Die Einsatzleitung kann nach pflichtgemäßem Ermessen Werkfeuerwehren zur Gefahrenbekämpfung außerhalb des Betriebsgeländes heranziehen. Dem Ersuchen hat die Werkfeuerwehr Folge zu leisten, wenn die Gefahrenbekämpfung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung gewährleistet bleibt.</p> <p>Teil 4 Katastrophenschutz Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften § 39 Mitwirkung im Katastrophenschutz</p> <p>(1) Im Katastrophenschutz wirken außer den Katastrophenschutzbehörden mit: 1. neben den Feuerwehren und Rettungsdiensten weitere für Gefahrenverhütung und Gefahrenbekämpfung fachlich zuständige und andere in die Organisation des Katastrophenschutzes einbezogene Institutionen, [...]</p>	


Bundesland	Brandschutz-/ Feuerwehrgesetz / Verordnung	Katastrophenschutzgesetz
<p>Hamburg HH</p> 	<p>Feuerwehrgesetz Vom 23.06.1986, zuletzt geändert 18.05.2018</p> <p>§ 3 Aufgaben der Feuerwehren [...] (3) ¹ Die Freiwilligen Feuerwehren und die Werkfeuerwehren dienen der Verstärkung des Brandschutzes. ² Den Freiwilligen Feuerwehren obliegt darüber hinaus die Unterstützung der Berufsfeuerwehr bei deren sonstigen Aufgaben. ³ Sie wirken im Katastrophenschutz mit. [...]</p> <p>§ 21 Einsätze der Werkfeuerwehren außerhalb ihrer Betriebe</p> <p>(1) Werkfeuerwehren sind, auch wenn die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) in der jeweils geltenden Fassung nicht vorliegen, auf Anforderung der zuständigen Behörde verpflichtet, bei öffentlichen Notständen außerhalb ihrer Betriebe oder Einrichtungen Hilfe, insbesondere Löschhilfe, zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz ihrer Betriebe oder Einrichtungen gesichert ist.</p> <p>(2) Soweit eine Werkfeuerwehr in den in Absatz 1 genannten Fällen Hilfe leistet, gilt § 10 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p>	<p>Hamburgisches Katastrophenschutzgesetz (HmbKatSG) vom 16.01.1978, zuletzt geändert 24.01.2020</p> <p>Keine explizite Regelung zum Einsatz der Werkfeuerwehr außerhalb des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung.</p>
<p>Hessen HE</p> 	<p>Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) vom 14.01.2014, zuletzt geändert 23.08.2018</p> <p>§ 14 Werkfeuerwehren [...] (3) Die Einsatzleitung (§§ 20, 21 und 41 bis 43) kann die Werkfeuerwehr zur Hilfeleistung außerhalb des Betriebes einsetzen, sofern die Sicherheit des Betriebes dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Die Bürgermeisterin oder</p>	



Bundesland	Brandschutz-/ Feuerwehrgesetz / Verordnung	Katastrophenschutzgesetz
	<p>der Bürgermeister oder die Landrätin oder der Landrat können die Werkfeuerwehr im Einvernehmen mit der Betriebsleitung oder Geschäftsleitung auch zu Übungen außerhalb des Betriebes einsetzen. Der Betriebsleitung oder Geschäftsleitung werden von dem Aufgabenträger auf Antrag die durch Übungsmaßnahmen oder Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten erstattet.</p> <p>[...]</p> <p>(7) <u>In Ausnahmefällen</u> kann das Regierungspräsidium auf Antrag einer Gemeinde zulassen, dass <u>Aufgaben der öffentlichen Feuerwehr durch Vereinbarung mit der Betriebsleitung oder Geschäftsleitung auf eine Werkfeuerwehr übertragen werden.</u></p> <p>(8) [...]</p>	
<p>Mecklenburg-Vorpommern MV</p> 	<p>Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015, zuletzt geändert 27.04.2020</p> <p>§ 2 Aufgaben der Gemeinden</p> <p>(2) Gemeinden können für alle Aufgabenbereiche gemeinsame Einrichtungen schaffen. <u>Die Rechtsaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Gemeinde und im Einverständnis mit einem Betrieb oder einer Einrichtung, die eine Werkfeuerwehr unterhält, die Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung in der Gemeinde oder einem Gemeindeteil der Werkfeuerwehr übertragen.</u></p> <p>§ 17 Betriebliche Feuerwehren</p> <p>[...]</p> <p>(5) Die Werkfeuerwehr muss ständig einsatzbereit sein. Sie ist auf Anforderung der Gemeinde oder der Rechtsaufsichtsbehörde verpflichtet, auch außerhalb ihres Betriebes oder ihrer Einrichtung Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz gesichert ist.</p>	<p>Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG M-V) vom 15.07.2016, zuletzt geändert 27.04.2020</p> <p>§ 7 Betrieblicher Katastrophenschutz</p> <p>(1) Betreiber von genehmigungsbedürftigen gewerblichen Anlagen sowie Betriebe und sonstige Einrichtungen, von denen besondere Brand-, Explosions-, Vergiftungs- oder sonstige schwerwiegende Gefahren nach § 1 Absatz 2 ausgehen können, [...] haben eigene wirksame Katastrophenschutzmaßnahmen zu treffen und diese den unteren Katastrophenschutzbehörden mitzuteilen.</p> <p>(2) Die für den betrieblichen Katastrophenschutz vorgehaltenen eigenen Einheiten haben auf Anforderung der unteren Katastrophenschutzbehörde auch außerhalb der eigenen Einrichtung Hilfe zu leisten, soweit hierdurch der Schutz der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird. [...]</p>

Bundesland	Brandschutz-/ Feuerwehrgesetz / Verordnung	Katastrophenschutzgesetz
<p>Niedersachsen NI</p> 	<p>Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012, zuletzt geändert 20.05.2019</p> <p>§ 17 Auswärtiger Einsatz</p> <p>Die Werkfeuerwehr ist verpflichtet, zur Brandbekämpfung und zur Hilfeleistung auf Ersuchen der Gemeinde auch außerhalb des wirtschaftlichen Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung tätig zu werden, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung im eigenen Bereich nicht gefährdet werden. Die durch einen Einsatz nach Satz 1 entstandenen Kosten sind von der Gemeinde zu erstatten, auf deren Gebiet die Werkfeuerwehr eingesetzt war.</p> <p>§ 18 Übertragung gemeindlicher Aufgaben auf Werkfeuerwehren</p> <p>(1) <u>¹ Eine Gemeinde kann die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in ihrem Gebiet oder in einem Teil ihres Gebiets durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Träger einer Werkfeuerwehr zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und der Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. ² In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann vorgesehen werden, dass der Beliehene nach Maßgabe der §§ 29 und 30 Kosten erhebt. ³ Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde. ⁴ Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Werkfeuerwehr den Brandschutz und die Hilfeleistung im Gemeindegebiet oder dem Teil des</u></p>	<p>Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) in der Fassung vom 14. Februar 2002, zuletzt geändert 15.07.2020</p> <p>§ 4 Mitwirkung anderer Behörden und Stellen</p> <p>¹Andere Behörden, Dienststellen und sonstige <u>Träger öffentlicher Aufgaben</u> [Anm.: beliehene Werkfeuerwehren nach § 18 NBrandSchG] wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten oder im Wege der Amtshilfe im Katastrophenschutz mit. ²Ihre Zuständigkeiten bleiben unberührt. ³Im Katastrophenfall sollen sie nur im Einvernehmen mit der Katastrophenschutzbehörde handeln.</p> <p>§ 17 Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz</p> <p>(1) ¹In den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes wirken <u>freiwillige Helferinnen und Helfer ehrenamtlich</u> mit. ²<u>Sie verpflichten sich zum Dienst</u> im Katastrophenschutz gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung, <u>soweit ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits aufgrund der Zugehörigkeit zum Träger besteht.</u></p> <p>[...]</p>



Bundesland	Brandschutz-/ Feuerwehrgesetz / Verordnung	Katastrophenschutzgesetz
	<p>Gemeindegebiets sicherstellen kann und der Brandschutz und die Hilfeleistung im eigenen Bereich nicht gefährdet werden.</p> <p>(2) ¹ Soweit Aufgaben nach Absatz 1 übertragen wurden, <u>gilt die Werkfeuerwehr als gemeindliche Feuerwehr.</u> ² Insoweit unterliegt sie der Fachaufsicht der Gemeinde. ³ Hat die Gemeinde die Aufgaben in ihrem gesamten Gebiet übertragen, so nimmt die Leiterin oder der Leiter der Werkfeuerwehr die Aufgaben der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters wahr, ansonsten die der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters.</p>	
<p>Nordrhein-Westfalen NW</p> 	<p>Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015</p> <p>§ 39 Gegenseitige und landesweite Hilfe [...] (5) Die Betriebsfeuerwehren und die Werkfeuerwehren sind zur Hilfe außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die besondere Eigenart des Betriebes die ständige Anwesenheit der angeforderten Einheiten der Werkfeuerwehr erfordert.</p> <p>Verordnung für betriebliche Feuerwehren (VObFw) vom 13.12.2018</p> <p>§ 7 Anerkennungs- oder Anordnungsentscheidung und Rechtsfolgen [...] (6) Auf Anforderung der Gemeinde hat die Werkfeuerwehr außerhalb des Betriebes und der Einrichtung Hilfe nach den Maßgaben des § 39 Absatz 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz zu leisten. <u>Eine planmäßige Einbindung der Werkfeuerwehr außerhalb des Zuständigkeitsbereichs durch Berücksichtigung bei der Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz ist nicht zulässig.</u></p>	

Bundesland	Brandschutz-/ Feuerwehrgesetz / Verordnung	Katastrophenschutzgesetz
<p>Rheinland-Pfalz RP</p> 	<p>Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert 26.11.2019</p> <p>§ 6 Aufgaben des Landes im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz</p> <p>Das Land hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4) [...] 3. erforderlichenfalls den Einsatz <u>der Feuerwehren</u> und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes anzuordnen, [...]</p> <p>§ 8 Mitwirkung und Aufgaben der Feuerwehren</p> <p>(1) Die kommunalen Aufgabenträger setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe die Feuerwehren ein. (2) Die Feuerwehren haben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Brandgefahren oder andere Gefahren abzuwehren. (3) Die Feuerwehren sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch außerhalb der Gefahrenabwehr bei anderen Ereignissen Hilfe leisten.</p> <p>§ 15 Werkfeuerwehr, Selbsthilfekräfte</p> <p>(4) Der Einsatzleiter kann die Werkfeuerwehr im Benehmen mit der Betriebsleitung zur Hilfeleistung außerhalb des Betriebes einsetzen, sofern die Sicherheit des Betriebes dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Der Bürgermeister und der Landrat können die Werkfeuerwehr im Einvernehmen mit der Betriebsleitung auch zu Übungen außerhalb des Betriebes einsetzen. Der Betriebsleitung sind auf Antrag die durch Übungs- oder Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten zu erstatten.</p> <p>Werkfeuerwehrverordnung vom 08.04.1987</p> <p>Keine explizite Regelung zum Einsatz der Werkfeuerwehr außerhalb des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung.</p>	

Bundesland	Brandschutz-/ Feuerwehrgesetz / Verordnung	Katastrophenschutzgesetz
<p>Saarland SL</p> 	<p>Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29.11.2006, zuletzt geändert 17.06.2015</p> <p>§ 7 Aufgaben der Feuerwehren</p> <p>(1) [...] Die kommunalen Feuerwehren wirken im Katastrophenschutz mit.</p> <p>§ 15 Überörtliche Hilfe, Unterstützung</p> <p>[...]</p> <p>(4) Auch die Werkfeuerwehren sind verpflichtet, außerhalb des Betriebs Hilfe zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die besondere Eigenart des Betriebs die ständige Anwesenheit der Werkfeuerwehr erfordert. Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>[...]</p> <p>Verordnung über die Aufstellung, Organisation und Ausstattung von Werkfeuerwehren im Saarland (Werkfeuerwehrverordnung - WFwVO) vom 12.02. Februar 2016</p> <p>§ 5 Aufgaben der Werkfeuerwehren</p> <p>[...]</p> <p>(6) Auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde, auf Ersuchen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin des Einsatzortes oder des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin der im Einsatz befindlichen kommunalen Feuerwehr ist die Werkfeuerwehr verpflichtet, zur Brandbekämpfung und Technischen Hilfe auch außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung tätig zu werden. Die Sicherheit auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Technischen Hilfe darf jedoch im eigenen Bereich nicht gefährdet werden.</p>	

Bundesland	Brandschutz-/ Feuerwehrgesetz / Verordnung	Katastrophenschutzgesetz
<p>Sachsen SN</p> 	<p>Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004, zuletzt geändert 25.06.2019</p> <p>§ 21 Betriebliche Feuerwehren [...] (5) ¹Auf Ersuchen einer Gemeinde ist eine Werkfeuerwehr auch außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung zur Brandbekämpfung und technischen Hilfe verpflichtet, wenn nicht die Wahrnehmung eigener Aufgaben vorrangig ist. ²Auf Antrag sind dem Träger der Werkfeuerwehr die Aufwendungen von der Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet wurde, zu erstatten.</p> <p>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Werkfeuerwehren (WFwVO) vom 29.12.1992, zuletzt geändert 20.04.1995</p> <p>§ 7 Zusammenarbeit mit der öffentlichen Feuerwehr [...] (3) Werkfeuerwehren müssen auf Anforderung der zuständigen Leitstelle der Feuerwehr auch außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung Hilfe leisten, wenn die Erfüllung der eigenen Aufgaben dadurch nicht ernstlich beeinträchtigt wird.</p>	
<p>Sachsen-Anhalt ST</p> 	<p>Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz -BrSchG) vom 07.06.2001, zuletzt geändert 24.03.2020</p> <p>§ 12 Werkfeuerwehren [...] (6) Auf Ersuchen der Gemeinde ist eine Werkfeuerwehr auch außerhalb des gewerblichen Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung verpflichtet, soweit der eigene Bereich nicht gefährdet ist.</p> <p>(7) Das Bestehen einer Werkfeuerwehr entbindet die Feuerwehr der Gemeinde nicht von ihrer Pflicht zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung im notwendigen Umfang.</p>	<p>Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) vom 05.08.2002, zuletzt geändert 29.11.2018</p> <p>Keine explizite Regelung zum Einsatz der Werkfeuerwehr außerhalb des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung.</p>

Bundesland	Brandschutz-/ Feuerwehrgesetz / Verordnung	Katastrophenschutzgesetz
	<p>(8) <u>Eine Gemeinde kann die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in einem Teil ihres Gebiets durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Träger einer Werkfeuerwehr zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und der Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet.</u> In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann vorgesehen werden, dass der Beliehene nach Maßgabe der §§ 21 und 22 Kosten geltend macht. Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Einwilligung des für Brandschutz zuständigen Ministeriums oder einer von ihm bestimmten Behörde. Die Einwilligung ist zu erteilen, wenn die Werkfeuerwehr den Brandschutz und die Hilfeleistung in dem Teil des Gemeindegebiets sicherstellen kann und der Brandschutz und die Hilfeleistung im eigenen Bereich nicht gefährdet werden. Außerhalb der Aufgaben einer Werkfeuerwehr gilt die Werkfeuerwehr als Ortsfeuerwehr.</p> <p>Verordnung über die Werkfeuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (WerkFw-VO) vom 16.12.1992, zuletzt geändert 13.12.2013:</p> <p>§ 7 Eine Werkfeuerwehr hat dem Ersuchen der Gemeinde, zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung auch außerhalb des gewerblichen Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung tätig zu werden, zu entsprechen, soweit der eigene Bereich nicht gefährdet wird.</p>	

Bundesland	Brandschutz-/ Feuerwehrgesetz / Verordnung	Katastrophenschutzgesetz
<p>Schleswig-Holstein SH</p> 	<p>Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10.02.1996, zuletzt geändert 25.09.2020</p> <p>§ 17 Werkfeuerwehr</p> <p>[...] (7) Die Werkfeuerwehr muss ständig einsatzbereit sein. Sie ist auf Anforderung der Gemeinde verpflichtet, auch außerhalb ihres Einsatzbereiches Hilfe zu leisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz und die eigene Technische Hilfe innerhalb ihres Einsatzbereiches gesichert sind.</p>	<p>Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG) vom 10.12.2000, zuletzt geändert 02.05.2018</p> <p>Keine explizite Regelung zum Einsatz der Werkfeuerwehr außerhalb des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung.</p>
<p>Thüringen TH</p> 	<p>Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) vom 05.02.2008, zuletzt geändert 29.06.2018</p> <p>§ 17 Werkfeuerwehr</p> <p>[...] (4) Der Einsatzleiter (§§ 23,24) kann die Werkfeuerwehr im Benehmen mit der Betriebsleitung oder der Geschäftsleitung zur Hilfeleistung außerhalb des Betriebs einsetzen, sofern die Sicherheit des Betriebs oder der Einrichtung dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Der Bürgermeister und der Landrat können die Werkfeuerwehr im Einvernehmen mit der Betriebsleitung oder der Geschäftsleitung auch zu Übungen außerhalb des Betriebs oder der Einrichtung einsetzen. Der Betriebsleitung oder der Geschäftsleitung sind auf Antrag die durch Übungs- oder Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten zu erstatten.</p> <p>Thüringer Werkfeuerwehrverordnung (ThürWFVO) vom 02.08.2018</p> <p>Keine explizite Regelung zum Einsatz der Werkfeuerwehr außerhalb des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung.</p>	